

JUGENDAMT DES KREISES STEINFURT

Jahresbericht 2024



KREIS
STEINFURT



VORWORT

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil unseres sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge – eine wichtige Aufgabe und somit Grund genug, Ihnen auch in diesem Jahr einen Einblick in unsere Arbeit zu geben.

Das Kreisjugendamt Steinfurt ist für 20 Kommunen zuständig und damit Ansprechpartner für insgesamt 256.685 Menschen (davon: 54.691 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 – unter 21 Jahren, Stand 31.12.2023). Für sie und mit ihnen haben wir unterschiedliche Themen aufgegriffen, individuelle Fragestellungen erörtert und Angebote und Hilfestellungen unterbreitet, um persönliche Situationen zu verbessern.

Und wir unternehmen gemeinsam große Anstrengungen, um den Anforderungen gerecht zu werden: die Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagesbetreuung bleibt hoch, entsprechend entstanden zwar erstmals seit Jahren keine neuen Kindertageseinrichtungen, aber doch mehr als sechs zusätzliche Gruppen. Die Bemühungen zur Personalgewinnung im Arbeitsfeld der Erzieherinnen und Erzieher drücken sich unter anderem durch das neue Quereinstiegsprogramm „QiK“ aus.

Trotz der Beendigung der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusionen

Kinder- und Jugendhilfe zur Entscheidungsfindung vor. Die Bemühungen des Kreises Steinfurt um mehr Inklusion umfassen unter dem Dach eines lokalen Planungs- und Steuerungsgremiums unter anderem eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendliche“, die aus Vertretungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe besteht und die Teilhabe junger Menschen maßgeblich voranbringen wird.

Die „Gemeinsame Anlaufstelle“ von Jugendamt und dem Amt für Soziales und Pflege wurde für alle Formen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe bereits eingerichtet. Hier greifen wir einer Entwicklung voraus, die gesetzlich im Jahr 2028 Wirklichkeit wird, wenn die Aufgaben in der Jugendhilfe gebündelt werden („Große Lösung“).

Wie belastbar Beziehungen sind, zeigt sich in außergewöhnlichen Situationen und wie gut Kooperationen funktionieren, beweist sich, wenn die üblichen Mechanismen einmal nicht greifen und es kreativer Lösungen bedarf. Aber wenn ein solcher Fall eintritt, werden wir auch diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen, denn wir können und dürfen weiterhin auf das gute Zusammenspiel zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, das Engagement und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und des Kreisjugendamtes Steinfurt sowie aller unserer Kooperationspartner setzen. Wir haben uns bereits aufgemacht, gemeinsam die Herausforderungen anzugehen und uns neue Ziele zu stecken.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und Ihren Einsatz!



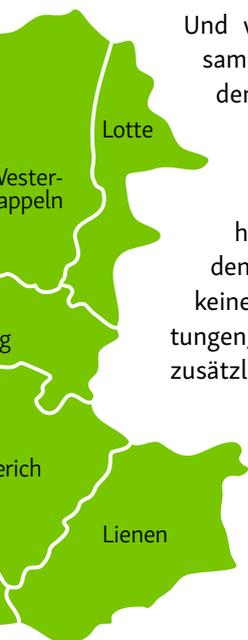
Dr. Martin Sommer
Landrat Kreis Steinfurt



Tilman Fuchs
Dezernent für Schule, Kultur,
Sport, Jugend und Soziales



Mike Hüsing
Leiter des Jugendamtes



INHALT

Kreisjugendamt Steinfurt	7
Personal und Finanzen	7
Politische Ausschüsse und Kooperationen	11
Leistungen des Jugendamtes	15
Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	15
Kindertagespflege	19
Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz	22
Beratung, Frühe Hilfen, Kinderschutz	26
Frühe Hilfen	27
Kommunale Präventionskette	31
Beratungen	33
Kinderschutz	35
Jugendhilfe im Strafverfahren	39
Adoption und Pflegekinderdienst	43
Hilfen zur Erziehung	45
Stationäre Hilfen zur Erziehung	46
Ambulante Hilfen zur Erziehung	49
Eingliederungshilfe	51
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	53
Vormundschaften/Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen	56
Elterngeld	59
Unterhaltsvorschussleistungen	61
Ausblick auf 2025	63
Organigramm des Kreisjugendamtes Steinfurt	66



KREIS- JUGENDAMT STEINFURT

PERSONAL UND FINANZEN

Die Aufwendungen sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Im Jahr 2023 lagen die Nettoaufwendungen letztlich bei 94.823.456 Euro. Dabei standen Aufwendungen von etwa 215,5 Mio. Euro Erträgen von fast 121 Mio. Euro gegenüber. Das voraussichtliche Ergebnis für 2024 kommt in der Bilanz von 153 Mio. Euro an Erträgen und 236,5 Mio. Euro an Aufwendungen auf etwa 83,5 Mio. Euro an Nettoaufwendungen. Der höhere Finanzaufwand basiert im Wesentlichen auf den Steigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung.

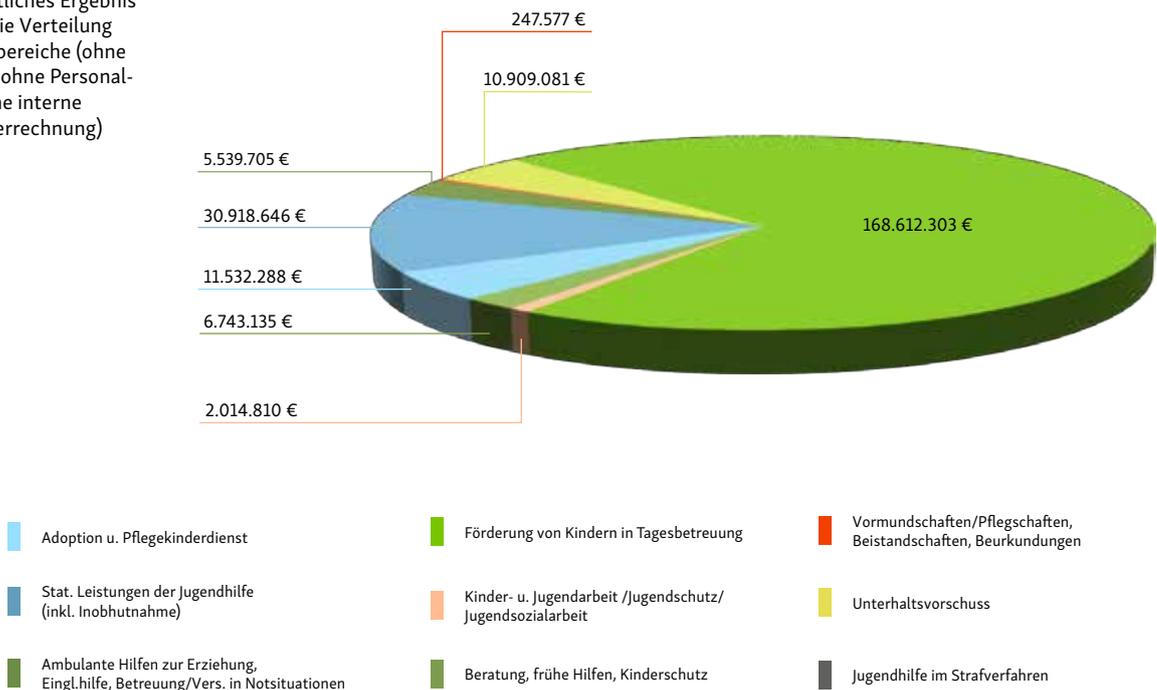
Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt diese Aufwendungen und Erträge. Sie weist ein voraussichtliches Ergebnis für das Jahr 2024 aus, das end-

gültige Ergebnis steht zum Ende des I. Quartals 2025 fest. Nicht berücksichtigt sind Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen. Nicht einbezogen sind ferner die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Elterngeld: Zum einen wird diese Aufgabe für alle 24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bearbeitet und zum anderen zahlt das Land NRW – für die Aufgabe Elterngeld – einen auskömmlichen Belastungsausgleich für Personal- und Sachkosten. Die Transferleistungen werden direkt von der Bundeskasse Trier gezahlt und belasten den Kreishaushalt nicht.

	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Voraussichtliches Ergebnis 2024	Ansatz 2025
Summe der Aufwendungen	194.914.558 €	215.449.177 €	236.524.321 €	242.421.110 €
Summe der Erträge	- 109.932.726 €	- 120.625.721 €	- 152.948.649 €	- 134.747.516 €
Summe der Nettoaufwendungen	84.981.832 €	94.823.456 €	83.575.671 €	107.673.594 €

Entwicklung der Nettoaufwendungen (ohne Elterngeld, ohne Betreuungsgeld, ohne Personalkosten, ohne interne Leistungsverrechnung) im Zeitraum 2022 bis Ansatz 2025

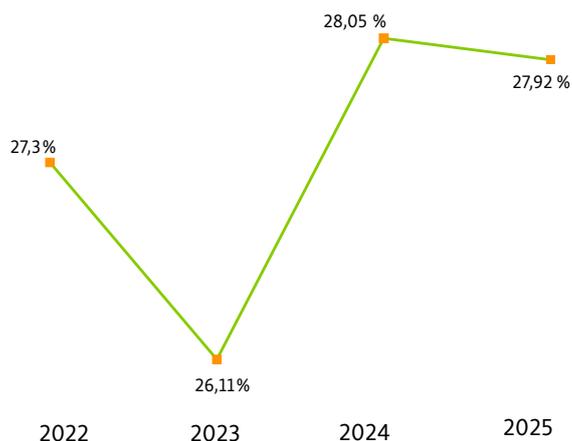
Voraussichtliches Ergebnis 2024 und die Verteilung auf Arbeitsbereiche (ohne Elterngeld, ohne Personalkosten, ohne interne Leistungsverrechnung)



Entwicklung des Hebesatzes für die besondere Umlage für Städte und Gemeinden ohne Jugendamt

Dieser Hebesatz wird anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Nach dem Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 beträgt der Hebesatz 27,92% und sinkt damit leicht gegenüber dem Vorjahr. Da er nur für die Kommunen ohne eigenes Jugendamt relevant ist, wird häufig von einer „Mehrbelastung Jugendamt“ gesprochen.

Entwicklung der Mehrbelastung für Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zeitraum von 2022 bis 2025



Der Kreis Steinfurt hat eine vom Land NRW in 2024 gezahlte Tranche des Belastungsausgleichs Jugendhilfe unmittelbar an die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt entsprechend der Umlagegrundlagen 2024 weitergeleitet. Die Tranche 2025 des Belastungsausgleichs ist in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt und in die Berechnung des Hebesatzes zur Mehrbelastung Jugendamt einbezogen.

Personelle Entwicklungen

Um dem sich stetig ändernden und vielseitigen Aufgabenspektrum im Kreisjugendamt Steinfurt gerecht zu werden, sieht der Stellenplan insgesamt einen Stellenumfang von 130 Stellen (Vollzeitäquivalente) vor (2019 waren es noch 105). Ende 2024 waren im Jugendamt des Kreises Steinfurt 185 Personen tätig (ohne diejenigen in Mutterschutz und Elternzeit).

Der Stellenplan sieht einen Stellenumfang von 130 Stellen vor.

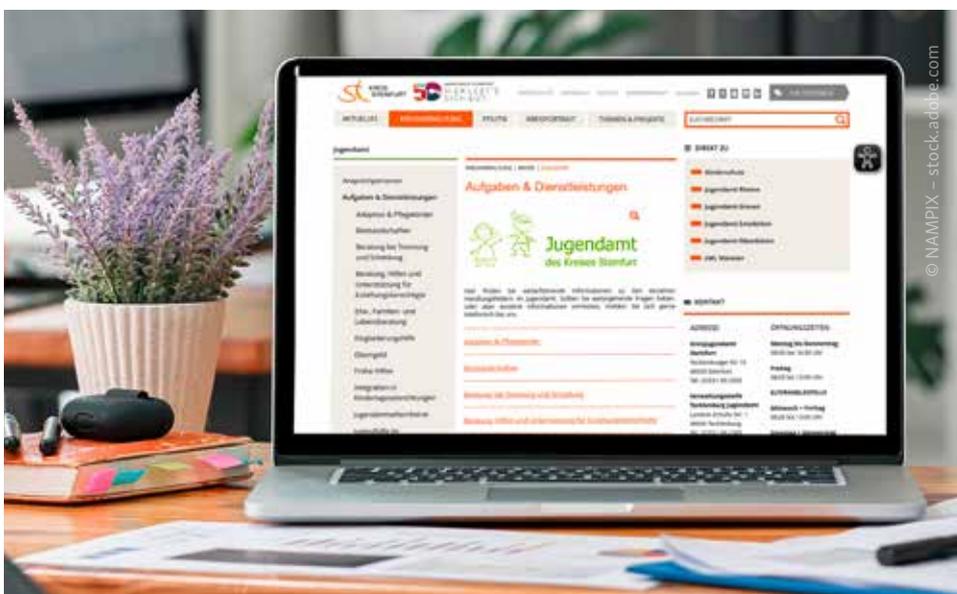
Über die allgemeine Verantwortung für eine ausreichende Personalausstattung im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß §79 SGB VIII hinaus verpflichtet das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine Personalbemessung durchzuführen und ein Fortschreibungskonzept vorzuhalten. Die Durchführung der Personalbemessung erfolgte durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) mit Sitz in Köln. Im Ergebnis ergab sich über alle bereits abschließend untersuchten Arbeitsbereiche und -gruppen im Saldo ein zusätzlicher Personalbedarf von knapp 16 Stellen. Alle Stellen konnten durch politischen Beschluss im Frühjahr 2024 bereits unterjährig ausgeschrieben und besetzt werden.

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe wurden deutliche Unterschiede in der Ablauforganisation im Vergleich zu anderen Jugendämtern festgestellt, daher wurde der externe Prozess ausgesetzt und wird aktuell zusammen mit der Organisationsabteilung des Kreises Steinfurt hinsichtlich eines möglichen Optimierungspotentials untersucht.

Raumkonzept und neue Arbeitsformen

Den eigenen Schreibtisch regelmäßig neu buchen zu müssen, ist sicher zunächst gewöhnungsbedürftig. Doch neue Aufgaben und – damit verbunden – zusätzliches Personal machen es erforderlich, sich über ein neues Raumkonzept bzw. eine veränderte Arbeitsorganisation und neue Arbeitsformen Gedanken zu machen. Als Teil des die gesamte Kreisverwaltung betreffenden Projektes zum Mobilen Arbeiten und moderner Zusammenarbeit hat die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Haupt- und Personalamt dabei Pilotcharakter. Das Verfahren wird unter hoher Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schrittweise umgesetzt. Mittlerweile ist mit „TimeFlex“ ein System etabliert, das die Buchungen ermöglicht und innerhalb einzelner Arbeitsgruppen bereits verwendet wird. Und damit kristallisiert sich heraus: man bucht auf Dauer nicht den eigenen Arbeitsplatz, im Gegenteil: in Zukunft soll und wird man an jedem Platz gleichermaßen arbeiten können.

„TimeFlex“ ein Buchungssystem für das neue Raumkonzept



Weiter auf dem Weg zur Sozialraumorientierung

Um in einer sich stetig verändernden Gesellschaft eine moderne Jugendhilfandschaft vorzuhalten, hat eine gemeinsame Steuerungsgruppe mit Vertretenden des Kreisjugendamtes und der freien Träger sowie dem öffentlichen Träger LWL Jugendheim Tecklenburg eine Geschäftsordnung beschlossen. Es ist geplant, bei den ambulanten bzw. flexiblen Hilfen zur Erziehung enger zusammen zu arbeiten. Ab Januar 2025 besuchen, aufgeteilt auf die vier Sozialräume, Mitarbeitende des

Jugendamtes und der Träger gemeinsame Fortbildungen. Diese Fortbildung erfolgt mit Unterstützung des isab e.V. Ab Mitte des Jahres 2025 sollen die Teamsitzungen sozialraumbezogen gemeinsam mit den Trägern in sogenannten „Sozialraumteams“ erfolgen. Für die Bildung der zukünftigen Regionalteams haben sich die Träger untereinander verständigt, wo sie schwerpunktmäßig tätig sein wollen. Die Modellphase soll zunächst zwei Jahre andauern.



POLITISCHE AUSSCHÜSSE UND KOOPE- RATIONEN

Jugendhilfeausschuss

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es ist nach Maßgabe des SGB VIII und der dazu erlassenen Ausführungsgesetze sowie der Satzung des Jugendamtes für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet verantwortlich. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die fachliche Arbeit des Jugendamtes und die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe strebt das Kreisjugendamt Steinfurt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an, in denen auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In 2024 bestanden drei Arbeitsgemeinschaften, in denen die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und ergänzt wurden. Die Schwerpunktthemen dieser Gremien sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung:	AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit:	AG § 78 SGB VIII Erziehungshilfe:
<ul style="list-style-type: none"> Planung der Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2024/2025 Erlass von Elternbeiträgen bei Betreuungsausfällen und Änderung der Elternbeitragsatzung Quereinstieg in die Kindertagesbetreuung NRW (QiK) Weiterentwicklung des Vertretungsmodells in der Kindertagespflege Ausbau Familienzentren Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach §48 KiBiz 	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung von Beteiligung und Entwicklung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene Beteiligungsformen junger Menschen bei der Erstellung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes Jugendrelevante Themen und ihre Bedeutung für die Kinder- und Jugendarbeit Vorstellung verschiedener Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: Qualifizierung des Maßnahmenpakets der Fachkräfte A+ Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Sozialraumorientierung der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung Berufsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe

Übersicht über die drei bestehenden Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII



© Pixel-Shot - stock.adobe.com

Neben den Arbeitsgemeinschaften finden in regelmäßigen Abständen und mehrmals jährlich Qualitätszirkel und Qualitätsdialoge statt.

Qualitätszirkel und Netzwerke	Qualitätsdialoge gem. § 79, 79a SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Hilfen • Stationäre Hilfen • Erziehungsberatungsstellen (incl. Beratung nach §8b SGB VIII und spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) • Steuerungsgruppe Frühe Hilfen • Netzwerke Frühe Hilfen (Steinfurt und Tecklenburger Land) • Kindertagespflege • Pflegekinder • Trennungs- und Scheidungsberatung • Ehe-, Familien- und Lebensberatung • Kreisweites Netzwerk Kinderschutz • QZ mit dem Kinderschutzbund • Steuerungsgruppe Kommunale Präventionskette • Sozialraumorientierung • Verfahrenslotinnen und -lotsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen • Qualitätsentwicklung der Einrichtungen und Dienste der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) • Qualitätsdialog mit den Dachverbänden der Jugendverbandsarbeit • Qualitätsdialog zu den Inobhutnahmesystemen • Austausch mit den Beratungskräften BiG • regelmäßige Gespräche zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften • Frühe Hilfen: Gesundheitsorientierte Familienbegleitung und frühe Beratung • Frühe Hilfen: Qualitätsdialoge mit Lotsendiensten an Geburtskliniken • Frühe Hilfen: Fachkonferenz der Elterncafés • Qualitätsdialoge Familienpatenschaften (Wellcome, ELFEN, FEE, Familienpaten)

Qualitätszirkel und Qualitätsdialoge



WER KANN SICH AN DAS JUGEND AMT WENDEN?

Jeder

KONTAKT

Verwaltungsstelle Steinfurt

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551-69-2305

Verwaltungsstelle Tecklenburg

Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 02551-69-2305

Jugendamt@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de



www.kreis-steinfurt.de/jugendamt



STAND: JULI 2014 © BERNESEBODEN-STOCK.AGENCE.COM

UNSER JUGEND AMT.

ist für Sie da.



WAS MACHT DAS JUGEND AMT?

DAS JUGENDAMT HAT VIELE AUFGABEN.

Sie erreichen unser Sekretariat

MONTAG BIS DONNERSTAG

08.00 bis 16.30 Uhr

FREITAG

08.00 bis 13.00 Uhr

02551 69-2305

Jugendamt@kreis-steinfurt.de

FRÜHE HILFEN UND BETRÜGUNGSGEBOTE

Die Geburt eines Babys kann alles auf den Kopf stellen. Wir halten Beratung, Begleitung und praktische Unterstützung für Sie als (werdende) Eltern bereit.

Wir sind Ihnen bei der Suche nach einer Kinder-tagesbetreuung behilflich und vermitteln Plätze.

BERATUNG UND ERZIEHUNGSHILFEN

Kinder, Jugendliche und Eltern haben ein Recht auf Beratung und Hilfen.

Wir hören Ihnen zu und suchen mit Ihnen gemeinsam nach Möglichkeiten die Situation zu verbessern.

BERATUNG FÜR JUGENDLICHE UND DEREN ELTERN

Wir beraten, begleiten und unterstützen. Auch wenn Jugendliche und Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr straffällig werden, steht einem die Jugendhilfe im Strafverfahren zur Seite.

ENGLEDERUNGSHILFE

Kinder und Jugendliche entwickeln sich nicht immer altersentsprechend. Wenn seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen bestehen, beraten wir Sie in Kooperation mit dem Amt für Soziales und Pflege über mögliche Unterstützung und Hilfen.

KINDERSCHUTZ

Kinder haben das Recht auf Fürsorge und gewaltfreies Aufwachsen

Wir sind verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten. Gemeinsam mit den Eltern und Kindern geht es darum, die Situation zu klären und Lösungen zum Schutz der Kinder zu entwickeln.

FINANZIELLE LEISTUNGEN, UNTERHALT UND SORGGERECHT

Mit der Geburt Ihres Kindes stellen sich viele Fragen: Reicht das Geld zum Leben? Wie ist das mit dem Sorgerecht? Welche Gelder kann ich beantragen? Wir informieren Sie über Elterngeld, Fragen zum Unterhalt, Feststellung der Vaterschaft, Sorgerecht und Unterhaltsvorschuss.

sprechen Sie uns an

weitere Aufgaben, Informationen und Angebote finden Sie auf unserer Homepage

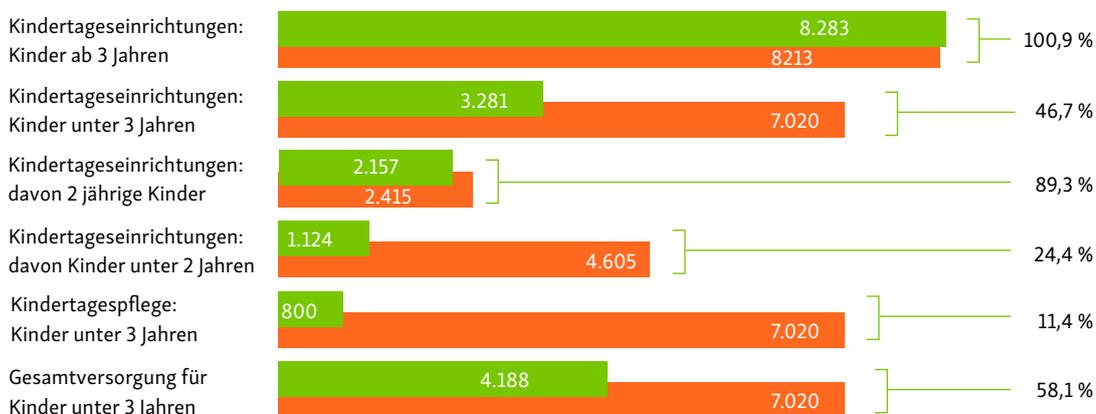
LEISTUNGEN DES JUGEND- AMTES

FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESBETREUUNG

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Somit hat auch die Kindertagesbetreuung einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dieser Auftrag ergänzt die Förderung der Kinder in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. In Deutschland hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen) und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 22 – 26 SGB VIII i.V.m.
KiBiz, §§ 43, 45 SGB VIII

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis zwischen dem Anteil der Kinder in der Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt und der Versorgung der Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.



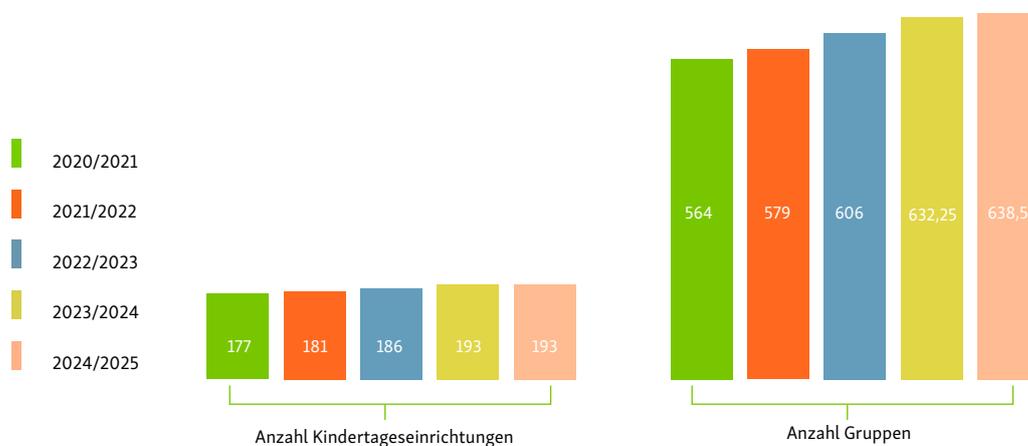
■ Plätze für Kindertagesbetreuung ■ Bevölkerung % Versorgungsquote

Versorgung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025



Kindertageseinrichtungen

Um die bedarfsgerechte Versorgung in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen, wurden im Jahr 2024 neue Angebote implementiert, aber auch vorhandene Angebote verlagert. Für die Betreuung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt lebenden Kinder greift das Kreisjugendamt auf insgesamt 193 Kindertageseinrichtungen zurück. Damit ist die Anzahl zum ersten Mal seit vielen Jahren nicht gewachsen, es sind aber im Saldo 6,25 Gruppen zusätzlich entstanden, die auf den Gruppentyp I (für zweijährige Kinder) zurückgehen. Die Veränderungen im U2 (minus 1,75 Gruppen) und Ü3-Bereich (plus 1,75 Gruppen) heben sich gegenseitig auf, so dass die Anzahl der U3-Plätze insgesamt um 107 zurückging, die der Ü3-Plätze dagegen um 143 anstieg. Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt werden insgesamt 53 Familienzentren mit 82 Einrichtungen durch das Land NRW sowie durch das Jugendamt finanziell gefördert.



Anzahl von Kindertageseinrichtungen und Gruppen im Zeitraum vom Kindergartenjahr 2020/2021 bis 2024/2025

Herausforderung für die Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen forderte auch in 2024 von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Leistungen. Eine besondere Herausforderung stellte die Verlagerung des Bedarfes von U3 auf Ü3 Plätze dar, die noch größer ausgefallen wäre, wären nicht von den insgesamt 8.213 Kindern mit Anspruch auf einen Kindergartenplatz nur 8.028 angemeldet gewesen.

	Kinder unter 2 Jahre (U2)	2-jährige Kinder	Kinder über 3 Jahre (Ü3)
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2024/2025	4.605	2.415	8.213
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2023/2024	4.939	2.565	7.882
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2022/2023	4.652	2.426	7.848

Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen befindet sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Aufgrund des in den letzten Jahren stark vorangetriebenen Ausbaus von Betreuungsplätzen ist eine Erweiterung der Angebote oder die Schaffung neuer Kindertageseinrichtungen aktuell in den meisten Orten nicht erforderlich. Einige in der jüngsten Vergangenheit neu geschaffenen Kindertageseinrichtungen befinden sich noch in baulichen Übergangslösungen. Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen und eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit Investoren und Trägern trägt dazu bei, die Neu- oder Anbaumaßnahmen voranzutreiben. Der Beschluss des Kreistags aus dem Herbst 2023, auf Antrag des Trägers eine erhöhte Mietpauschale zu gewähren (im Falle der Umsetzung der Maßnahmen im Investorenmodell) bzw. im Rahmen der Investitionskostenförderung (bei Neubauten im Eigentum des Trägers) den Förderbetrag pro Platz zu erhöhen, hat den Planungen neuen Antrieb verliehen.

Die Nachfrage befindet sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre.





Fachkräftemangel und Sicherstellung der Betreuung

Das Thema Fachkräftemangel bleibt ein dominierendes Thema in der Kindertagesbetreuung. Eine neue und vielversprechende Maßnahme ist der Qualifizierte Quereinstieg in die Kinderbetreuung (QiK). Er soll das Potenzial von Menschen heben, die aktuell noch nicht in der frühkindlichen Bildung arbeiten, sich aber für das Berufsfeld interessieren oder aber etwa schon als Kita-Helferin oder -Helfer tätig sind und sich nun pädagogisch weiterqualifizieren wollen. Zudem soll QiK auch lebenserfahrene Personen ansprechen, die eine neue berufliche Herausforderung suchen.

Der Kreis Steinfurt ist eine von vier Modellkommunen, in denen das Konzept erprobt wird. In diesem Rahmen war am 13.05.2024 NRW Kinder- und Jugendministerin Josefine Paul zu Gast. Es kooperieren im Rahmen der Umsetzung des Modellprojektes die vier Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt mit insgesamt rund 320 Kindertageseinrichtungen sowie dem Jobcenter Kreis Steinfurt, der Agentur für Arbeit, den Weiterbildungsträgern und den Berufskollegs.

So werden die Bestrebungen des Kreisjugendamtes zur Gewinnung von Fachkräften, die in Kooperation mit dem Jobcenter Kreis Steinfurt sowie der Bundesagentur für Arbeit unter dem Motto „Kinderbetreuung – Berufe mit Perspektive“ in einen „Begegnungsraum Fachkräftegewinnung“ mündete, auf eine breitere Basis gestellt. Im Jahr 2024 gab es zwei Veranstaltungen

dieses Formates, am 15.03.2024 in der Kita Pus-teblume in Ibbenbüren und am 20.09.2024 in der Kita Regenbogen in Emsdetten.

Zusätzliche Unterstützung erhalten die Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk vielerorts durch sogenannte Alltagshelfende. Das Land Nordrhein-Westfalen hat das entsprechende Förderprogramm bis Mitte 2026 verlängert.

Selbstverständlich bilden die Kitas weiterhin sowohl konsekutiv als auch praxisintegriert (pia) aus.

Elternerklärung zum benötigten Umfang des Betreuungsbedarfes

Zum Kita-Jahr 2024/2025 mussten die Eltern nach einem Beschluss des Kreistags ihren Betreuungsbedarf nachweisen, wenn Sie für ihr Kind eine Betreuung in einem Umfang von 45 Stunden in der Kindertagesbetreuung buchen. Auch diese Maßnahme hat ihre Ursache im Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung. Per Antragsmodul im „STEP“ (Kreis Steinfurt Eltern Portal) für im System befindliche oder neu hinzukommende Kinder oder per E-Mail für Kinder, die bereits vor der Einführung von STEP für eine Tagesbetreuung angemeldet wurden, wurden in der Folge 5.100 Erklärungsbögen bearbeitet.



JAHRE

Kindertagespflege in Deutschland

1974 - 2024

KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege ist die zweite wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung. Bei dieser familienähnlichen und oftmals zeitlich flexiblen Betreuungsform werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut. Im Rahmen der Randzeitenbetreuung kann es jedoch in Einzelfällen auch zur Versorgung von Ü3 Kindern kommen. Auch in diesem Bereich erfolgte im vergangenen Jahr eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen.

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes waren insgesamt 179 Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis entsprechend des „kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) tätig (Stand 31.12.2024) und damit 17 weniger als Ende des Jahres 2023. Wenn sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, spricht man von einer Großtagespflegestelle. Ende 2024 existierten zwölf Großtagespflegestellen im Bereich des Kreisjugendamtes Steinfurt und damit drei mehr als im Vorjahr. Die Anzahl der Großtagespflegestellen steigt weiter an, aktuell sind drei weitere im Aufbau.

Die Grafik veranschaulicht allerdings, dass die jahresdurchschnittliche Anzahl an Kindertagespflegenden in den letzten Jahren rückläufig ist. So wurden in 2024 jahresdurchschnittlich 46 Kinder weniger im Rahmen der Tagespflege betreut als noch 2021.

Zum 01.08.2024 traten die neuen Richtlinien für die Kindertagespflege im Kreis



Entwicklung der Anzahl der jahresdurchschnittlich betreuten Kinder in Tagespflege, die durch Aufwendungsersatz gefördert werden, im Zeitraum von 2021 – 2024

Steinfurt in Kraft. Sie betreffen neben Regelungen zur Qualifizierung und Fortbildung sowie Schließtagen im Wesentlichen verschiedene Vertretungsregelungen sowie nachgeordnete Regelungen zum Freihalten von Plätzen sowie „Springern“, d.h. Kindertagespflegekräfte ohne eigene Räumlichkeiten, die an wechselnden Orten tätig werden. Hingearbeitet wird dabei auf ein sogenanntes „Stützpunktmodell“, das als Pilotprojekt zum 01.08.2025 eingeführt und zwei Jahre lang erprobt werden soll.

Bei einem Stützpunktmodell stehen externe, zumeist angemietete Räumlichkeiten als sog. „Stützpunkt“ zur Verfügung, in denen eine oder zwei Kindertagespflegeperson eine Vertretung anbieten. Dem Stützpunkt werden möglichst viele Kindertagespflegepersonen des Ortes zugeordnet und durch die Kindertagespflegepersonen wöchentlich aufgesucht, sodass sich die Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft/den Vertretungskräften vertraut machen können. Zudem sollen Spielenachmittage zum Beziehungsaufbau mit Eltern und Kindern durchgeführt werden. Im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihr Kind direkt zum Stützpunkt. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.



Bewegte Kindertagespflege

„Kinderwelt sollte Bewegungswelt sein“, damit setzt sich der Kreis Steinfurt in Kooperation mit dem Kreissportbund Steinfurt das Ziel, Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter Bewegung, Spiel und Sport in ausreichendem Umfang zu ermöglichen und einen Beitrag zur umfassenden Bildung von Kindern zu leisten. Das Gütesiegel „Bewegte Kindertagespflege“ zeichnet Kindertagespflegestellen aus, die ihre pädagogische Arbeit unter den Schwerpunkt Bewegungsförderung stellen. Die Kindertagespflegefachkräfte wissen um die Bedeutung von vielfältigen Bewegungserfahrungen. Die alltagsintegrierten Bewegungsanlässe finden sich im Tagesverlauf wieder. Kriterien für die Zertifizierung sind ein entsprechendes Konzept, Qualifizierung und Fortbildung, eingerichtete Bewegungszeiten während der Betreuung, die Kooperation mit einem Sportverein, die Einbindung der Sorgeberechtigten in die Bewegungsförderung und die Teilnahme am Qualitätszirkel. Zwei Kindertagespflegen konnten im Rahmen der Soiree zum Weltkindertag bereits mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden.



Aktionswoche „Gemeinsam wachsen“ in der Kindertagespflege

Der Bundesverband Kindertagespflege ruft jährlich zur Aktionswoche Kindertagespflege auf. Unter dem Motto „Gemeinsam wachsen“ wurden vom 15. – 21. April 2024 zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen angeboten, die sowohl Kinder als auch Erwachsene begeisterten. In Lengerich wurde ein großes Musikfest in Kooperation mit der Musikschule organisiert, bei dem Kinder spielerisch an verschiedene Instrumente herangeführt wurden, die sie aus Naturmaterialien selbst vor Ort gebastelt haben. Der Flohmarkt in Ladbergen bot nicht nur die Möglichkeit, gebrauchte Kinderkleidung und Spielzeug zu erwerben, sondern förderte auch den Austausch zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen.

In der Bücherei Emsdetten und beim Aktionstag des SKF in Ibbenbüren wurde das Kamishibai-Theater vorgestellt, eine traditionelle japanische Erzählkunst, die die Kinder mit spannenden Geschichten und Bildern verzauberte. Außerdem gab es eine beeindruckende Kunstaussstellung, bei der die kreativen Werke der Kinder ausgestellt wurden und die Vielfalt ihrer Ausdrucksmöglichkeiten zeigte.

Die Aktionswoche hat eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig und bereichernd die Kindertagespflege für die Gemeinschaft ist und welche Bedeutung sie in der Region hat.

Fachtag „Alle Sinne auf Empfang“

Das Kreisjugendamt Steinfurt veranstaltete in Kooperation mit dem Kreissportbund Steinfurt und den vier Stadtjugendämtern Greven, Emsdetten, Rheine und Ibbenbüren am 4. Mai 2024 den Fachtag Kindertagespflege „Alle Sinne auf Empfang – Impulse für eine gesunde frühkindliche Entwicklung“ im Ballenlager Greven. Über 140 Kindertagespflegepersonen aus dem Kreis Steinfurt nutzten die Gelegenheit, an diesem inspirierenden und informativen Tag teilzunehmen.

Den Anfang bildete ein Vortrag von Prof. Dr. Renate Zimmer, einer renommierten Expertin im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung. Sie beleuchtete die Bedeutung der Sinneserfahrungen in der frühkindlichen Erziehung und gab wertvolle Impulse für die praktische Umsetzung im Alltag der Kindertagespflege.

Daneben wurden insgesamt neun Workshops angeboten. Die Themen reichten von Schlafen und Bewegung über Ernährung und Inklusion bis hin zu Musik. Die Workshops boten den Teilnehmenden praxisnahe Anleitungen und innovative Ideen, um ihre tägliche Arbeit noch bereichernder zu gestalten.



Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	17,9 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 46,7 Mio. € 2023: 52,2 Mio. € 2022: 49,2 Mio. €

Die Gesamtbetriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2024 betragen rd. 139,6 Mio. Euro. Hierin enthalten ist auch die Förderung der Familienzentren. Die Tagespflege umfasste in 2024 finanzielle Aufwendungen in der Höhe von rd. 8,77 Mio. Euro.



KINDER- UND JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT UND JUGENDSCHUTZ

Gesetzliche Grundlage:
§§ 22 – 26 SGB VIII i.V.m.
KiBiz, §§ 43, 45 SGB VIII

Die Kinder- und Jugendarbeit zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihnen ihre gesellschaftliche Mitverantwortung bewusst zu machen. Ebenso regt sie junge Menschen zu sozialem Engagement an. Die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 27 Jahren. Sie knüpft an die Interessen der jungen Menschen an, bietet Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung und ermöglicht den jungen Menschen somit innerhalb ihrer Freizeit Wege der Persönlichkeitsentwicklung. Damit stellt die Kinder- und Jugendarbeit neben der Bildung und Erziehung durch die Eltern und die Schule eine weitere wichtige Säule im Bildungsbereich dar. Anders als bei der Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich die Jugendsozialarbeit auf eine konkrete Zielgruppe von jungen Menschen. Hierbei unterstützt die Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anhand von ausgewählten sozialpädagogischen Hilfen, die dazu dienen, soziale Benachteiligungen auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Der Jugendschutz dient der Abwehr von Gefahren und Gefährdungen für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Projekt: „Kampf gegen Politikverdrossenheit – Jugendliche an Demokratischen Prozessen beteiligen!“, Jugendkonferenzen in allen Kommunen des Jugendamtsbezirkes

Zukunftsorientierung im Kreis Steinfurt und seinen Kommunen hängt auch von der Unterstützung ab, die Kinder und Jugendliche erhalten, ihren Platz in der Gesellschaft, aber auch in der örtlichen Gemeinschaft zu finden. Dies beinhaltet auch das Recht von Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse, ein vertrauensvoller und wertschätzender Umgang sowie Selbstwirksamkeitserfahrungen sind nur ein paar der Merkmale für ein gelingendes Aufwachsen, eine positive Persönlichkeitsentwicklung und Demokratiebildung. Für die Gestaltung ihrer Zukunft ist es daher unerlässlich, junge Menschen aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen im Kreis Steinfurt zu beteiligen. Durch diese Mitgestaltungsmöglichkeit können gesellschaftliche und demokratische Prozesse erfahrbar gemacht werden. Das heißt Beteiligung in Orten, die ihrer Lebenswelt am nächsten sind, mit denen sie sich identifizieren und in denen sie groß werden.

Auf dieser Grundlage hat der Kreisjugendhilfeausschuss dem Kreisjugendamt den Auftrag gegeben, in Kooperation mit dem Kreisjugendring mit einem Konzept für Beteiligung auf die Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk zuzugehen. Ziel ist es, möglichst alle dort lebenden Jugendlichen im Alter von 13 – 16 Jahren einzuladen, an einer Stadt- bzw. Gemeindejugendkonferenz teilzunehmen.

Im Herbst 2024 hat in den Orten Ladbergen, Lengerich, Lienen, Saerbeck und Tecklenburg der dritte Durchlauf der Jugendkonferenzen mit Unterstützung des Kreissportbundes stattgefunden. Sie boten Raum für das Lernen über Kommunalpolitik, das Erarbeiten von Vorschlägen und den Austausch mit Verwaltung und Politik. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet, um entscheiden zu können, wie es in den Orten mit den aufgeworfenen Themen sowie der Beteiligung von Kindern

und Jugendlichen weitergeht. Für das Jahr 2025 sind sechs weitere Jugendkonferenzen vorgesehen, so dass dann in jeder der 20 Kommunen des Jugendamtsbezirkes das Format einmal angeboten wurde. Die Konferenzen werden jeweils von externen Referierenden moderiert und wurden wie in beiden Vorjahren wiederum vom Landesjugendamt gefördert.





Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	5 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 1,51 Mio. € 2023: 1,79 Mio. € 2022: 1,71 Mio. €

BERATUNG, FRÜHE HILFEN, KINDERSCHUTZ

Gesetzliche Grundlage:
§§ 8a, 8b, 16 – 18, 42, 50 SGB
VIII, Fam FG, KKG

Die Angebote im Rahmen der Beratung und Frühen Hilfen verfolgen einen präventiven Ansatz und zielen darauf ab, allen Kindern ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Ziele des Kinderschutzes sind, den Familien Angebote der Entlastung und Unterstützung zu unterbreiten sowie Kinder und Jugendliche vor drohenden oder bereits eingetretenen Gefahren zu schützen und gemeinsam mit ihnen und ihren Familien Auswege zu suchen.

Auftaktveranstaltung Kinderschutznetzwerk



Die Auftaktveranstaltung, eröffnet von Landrat Dr. Sommer, wurde organisiert von der Netzwerkkoordinierenden Kinderschutz des Kreises Steinfurt sowie der Stadtjugendämter Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine.

*Stärkung der gemeinsamen
Maßnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen*

Nur wenige gesellschaftliche Bereiche gehen mit einer solch hohen Emotionalität und Verantwortung einher, wie der Kinderschutz. „Der Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die uns alle betrifft. Nicht alle Kinder können ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihren eigenen Willen entwickeln. Das betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit verschiedener Stellen zur Stärkung der gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, betonte Landrat Dr. Martin Sommer in seiner Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unter anderem die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungswesen, die Justiz und den Bereich der Medizin vertraten. Gemeinsam verfolgten sie in der vierstündigen Veranstaltung das Ziel, erste Schritte zur qualitativen Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Kreis Steinfurt anzustoßen.

Den inhaltlichen Auftakt bildete ein Fachvortrag von Prof.in Dr.in Judith Haase von der Katholischen Hochschule in Münster zur Beteiligung der involvierten Familien in Kinderschutzverfahren. Kinder, Jugendliche und Eltern seien als eigenständige und kompetente Akteurinnen und Akteure zu verstehen, die in den Verfahrensprozess eingebunden werden müssten, um ein für alle Seiten tragbares Ergebnis zu erreichen.

Die Vorstellung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, Hintergründe zum Netzwerk und ein lebhafter Austausch machten die Veranstaltung zu einem gelungenen Auftakt der interkommunalen Netzwerkarbeit.

Frühe Hilfen

Die Geburt eines Kindes kann das bisher Dagewesene komplett auf den Kopf stellen. Sich in der neuen Situation zurecht zu finden, kann herausfordernd sein. Entlastung finden Eltern häufig bei Verwandten und guten Freunden, aber auch die Angebote der „Frühen Hilfen“ können eine gute Unterstützungsmöglichkeit sein. Frühe Hilfen sind Hilfestellungen für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren. Um die Angebote in den einzelnen Kommunen gut abzustimmen und den Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden, gibt es multiprofessionelle kommunale Netzwerke sowie ein kreisweites Netzwerk. Hier werden Unterstützungsangebote geplant, weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt.

Hier werden Unterstützungsangebote geplant, weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt.

Checkliste für Behördengänge und Termine rund um die Geburt

Um die zahlreichen organisatorischen Aufgaben, mit denen (werdende) Eltern in der Schwangerschaft und nach der Geburt ihres Kindes konfrontiert sind zu erleichtern, wurde bereits seit vielen Jahren eine entsprechende Übersicht an unsere Bürgerinnen und Bürger herausgegeben. Diese wurde nun neu aufgelegt, ist als Download verfügbar, und wird auch durch das Netzwerk der Frühen Hilfen ausgehändigt.



Lotsendienste an Geburtskliniken

Mit Beschluss vom 16.12.2024 hat die Politik die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, mit dem Clemenshospital Münster eine Vereinbarung über das Projekt „Babylotsinnen in der Geburtsklinik am Clemenshospital“ sowie über das Babylotsenprojekt am UKM bis zum 31.12.2026 abzuschließen und diese anteilig zu finanzieren. Damit wurde die Kooperation bereits auf sechs Geburtskliniken der Region ausgeweitet, denn bereits seit 2023 bieten das Klinikum und das Marienhospital in Osnabrück ihre Beratungsangebote unter dem Namen „Babylotsen“ auch den Eltern aus dem Kreis Steinfurt an, während mit dem gleichnamigen Angebot am Franziskus Hospital Münster und dem Programm „Guter Start“ am Mathias Spital Rheine den Eltern während der Schwangerschaft und nach der Geburt etablierte Beratungsangebote an den jeweiligen Geburtskliniken schon einige Jahre länger zur Verfügung stehen. Ziel ist es, die neuen Herausforderungen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen, gut zu bewältigen. Die Lotsinnen sind durch ihre Vernetzung in der Lage individuelle Unterstützungsangebote zu vermitteln und beraten u.a. zu Fragen, die Entwicklung des Kindes betreffend, zur eigenen Belastungssituation oder finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Einsatz von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Familien

Mit den Projekten „Wellcome“, Freiwilliges Engagement für Eltern ("FEE"), Ehrenamtliche Familienentlastung für Familien mit Kindern unter drei Jahren ("ELFEN") und „Familienpaten“ gibt es im Kreisjugendamtsbezirk flächendeckend unterschiedliche praktische ehrenamtliche Unterstützungsangebote für Mütter, Väter oder Familien. Diese niederschweligen Angebote schließen eine Lücke in der sozialen Grundversorgung und unterstützen Eltern in den ersten Monaten bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderung mit einem Baby und möglichen Geschwisterkindern.

Gesundheitsorientierte Familienbegleitung

Mit Beschluss vom 28.10.2024 hat die Politik die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt eine Vereinbarung mit der Diakonie West e.V. über die Festanstellung von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften (FGKiKP) im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebotes „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen“ zu schließen

Das Angebot der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung umfasst den Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden zur Unterstützung von (werdenden) Familien. Ziel ist es die Erziehungskompetenz und Bindung der Familien zum Neugeborenen zu stärken. Die Gesundheitsfachkräfte beraten und begleiten zu Themen wie Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Entwicklung des Kindes sowie zu psychischen und sozialen Aspekten.

Die Aufgaben und Leistungen werden derzeit von freiberuflich tätigen Fachkräften beider Professionen erbracht und vom Träger Diakonie West e.V. an den beiden Standorten Lengerich und Steinfurt koordiniert und begleitet. Während unter anderem durch Kooperationen im Osnabrücker Land der Pool an Fachkräften am Standort Lengerich ausreichend erscheint, konnte

der Bedarf in Steinfurt nur unzureichend gedeckt werden. Durch die Initiierung des Modellprojektes „Festanstellung von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden bei der Diakonie West“ (FGKiKP) im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebots „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen“ am Standort Steinfurt soll die Versorgungslücke des Angebotes geschlossen werden.

Eine große Chance des Modellprojektes stellt an dieser Stelle dar, dass Pflegekräfte über ausgeprägtere Kompetenzen im Bereich der Versorgung von Frühchen, chronisch erkrankten Kindern oder Kindern mit Behinderungen verfügen. Ein Aspekt, der auch im Hinblick der Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII zu berücksichtigen ist. Die Festanstellung von FGKiKP kann an dieser Stelle die Leistungen der freiberuflichen Familienhebammen ergänzen und ermöglicht es, die Familien sogar bis zum 3. Lebensjahr zu unterstützen. Durch das Vorhalten des Modellprojektes kann also eine größere Verlässlichkeit und Planbarkeit für das Angebot geschaffen werden, eine intensivere Vernetzung mit den Babyslotsendiensten an den Geburtskliniken kann erfolgen und mehr Familien können Unterstützung erhalten.

Angebote der Frühen Hilfen	2022	2023	2024
Guter Start, Mathias Rheine	155	190	47
Babylotsen Franziskus MS	53	56	47
Babylotsen Klinikum Osnabrück		41	57
Babylotsen Marienhospital Osnabrück		52	76
Familienhebammen	109	111	127
Familienpaten, FEE, ELFEN, wellcome	37	44	47

Entwicklung der Inanspruchnahme von präventiven Angeboten



Netzwerk Frühe Hilfen

Das Netzwerk der Frühen Hilfen entstand im Kreisjugendamtsbezirk vor vielen Jahren aus der Unterarbeitsgruppe der AG 78 „Hilfen zur Erziehung“. Daher bestand es zuletzt vor allem aus Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe. Lokale Vertreterinnen der Kommunen sowie der Gesundheitsbereich und weitere wichtige Akteure waren unterrepräsentiert. Neben dem kreisweiten Netzwerk gab es drei lokale Netz-

werke in den Modellkommunen Metelen, Lienen und Westerkappeln.

Um Synergien besser nutzen zu können entsteht nun aus dem ursprünglichen kreisweiten Netzwerk ergänzt durch wichtige Netzwerkakteure die „Steuerungsgruppe“ der Frühen Hilfen (siehe Schaubild).



Die „Steuerungsgruppe“ besteht aus Personen mit Planungs- und Leitungsfunktion der verschiedenen Bereiche und hat die Aufgabe den Ausbau und die Weiterentwicklung der Angebote zu forcieren. Sie bündelt zudem die Fachthemen aus den regionalen Netzwerken und ermittelt die jeweiligen Bedarfe.

Das Vorhaben mit drei Modellkommunen zu starten und in allen 20 Kommunen, die dem Kreisjugendamtsbezirk angehören, lokale Netzwerke zu etablie-

ren ist in den letzten Jahren hinsichtlich der Verknappung der Ressourcen nicht möglich gewesen. Daher sollen zwei regionale Netzwerke, im Steinfurter und im Tecklenburger Land, orientiert an den überwiegend dezentralen Träger- und Organisationsstrukturen entstehen. Das Vorhaben beinhaltet lokale Akteure wie etwa kinderärztliche Praxen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kindertagesbetreuung und freiberufliche Hebammen einzubeziehen und somit einen Fachaustausch auf Ebene der Praktikerinnen und Praktiker vor Ort zu ermöglichen. Die Netzwerke werden im Herbst 2025 das erste Mal in der neuen Form tagen. Als Auftakt für die neue Struktur dient der Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“, der am 19.03.2025 in Emsdetten stattfinden wird.

Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“ am 19.03.2025

Lokale Projekte der Frühen Hilfen

Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen haben die Möglichkeit, niedrighschwellige lokale Projekte in den Kommunen zu entwickeln und eine Anschubfinanzierung in Höhe von 3.000 € dafür zu beantragen. Im letzten Jahr konnten so eine Baby-Sprechstunde in Altenberge (Familienbündnis Altenberge), „Knirpse on Tour – eine Entdeckungstour durch den Sozialraum in Borghorst“ sowie Knirpse on Tour – eine Entdeckungstour durch den Sozialraum in Laer-Holthausen“ (Familienbildungsstätte Steinfurt), das Gruppenangebot

„Ich-Du-Wir-Gemeinsam – Babytreff im 1. Lebensjahr“ in Lengerich (Diakonie West) und ein Schlafcoaching am Familienzentrum Kapellenweg in Westerkappeln (Schlafcoaching Lisa Baumann) umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass das Angebot von einem Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt wird, die Teilnehmenden kostenlos daran teilnehmen können und dass nur ein Projekt pro Kommune finanziert werden kann.

Es wurden Lokale Projekte in den Kommunen entwickelt.

Kommunale Präventionskette

Ziel der kommunalen Präventionskette Kreis Steinfurt ist es, gemeinsam und multiprofessionell Kinder, Jugendliche und Familien von der Schwangerschaft bis zum Berufseinstieg so zu begleiten, dass sie unabhängig von Herkunft und sozialem Status bestmögliche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabe erlangen. Das erfordert zunächst eine gute Vernetzung. In der Kreisverwaltung haben sich verschiedene Ämter und Arbeitsbereiche zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammengefunden.

Kinder psychisch und abhängigkeiterkrankter Eltern Wer steht an meiner Seite? – Fachtag mit Blick auf Kinder psychisch und/oder abhängigkeiterkrankter Eltern

Anstatt zu spielen, zu malen oder sich mit Freunden zu treffen, sind Kinder psychisch oder abhängigkeiterkrankter Eltern oft zuhause gefordert und häufig überfordert.

Diese Kinder standen im Blickpunkt beim Fachtag „Wer steht an meiner Seite?“, zu dem der Kreis Steinfurt und die LWL-Klinik Lengerich am 26. Juni 2024 ins Steinfurter Kreishaus eingeladen hatten. Gemeinsames Ziel: Etablierte Strukturen im Kreis Steinfurt zu verbessern und zusammenzuführen.

Dr. Koralia Sekler, Geschäftsführerin beim AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe referierte dazu über bedarfsgerechte Zugangswege. Diese seien grundsätzlich nötig, um Familien rechtzeitig zu erreichen und nicht „erst bei einer Meldung von Kindeswohlgefährdung.“ Wissenschaftlichen Erhebungen

zufolge habe jedes vierte bis fünfte Kind in Deutschland mindestens ein suchtbelastetes Elternteil. Etwa 50 Prozent der Kinder psychisch erkrankter Eltern entwickelten im Laufe ihres Lebens eigene Auffälligkeiten und 30 Prozent davon wiesen klinische Diagnosen auf. Was jede Kommune brauche, sei eine Analyse der lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Angebote.

Anschließend berichtete eine chronisch psychisch erkrankte Mutter von den enormen Hemmschwellen, die komplexe Antragsverfahren mit sich bringen, und unterstrich die Wichtigkeit zuverlässiger Ansprechpersonen für die Kinder. Sie betonte, wie wichtig gemeinsame, entspannte Zeit für die Familien ist, um Stabilität und Konfliktbewältigung zu fördern.



Im weiteren Verlauf wurde die Thematik auch aus der Perspektive erwachsener Kinder psychisch erkrankter Eltern geschildert, über die Tabus, die oft rund um die Erkrankungen bestehen und die Notwendigkeit anonymisierter Austauschmöglichkeiten, um sowohl Kindern als auch Erwachsenen eine Plattform für Unterstützung zu bieten.

Ein zentrales Thema war auch die Möglichkeit, dass Kinder ab 12 Jahren an Mutter-Kind-Kuren teilnehmen können. Diese könnten nicht nur den betroffenen Kindern, sondern dem gesamten Familienverbund zugutekommen. Darüber hinaus wurde über die Notwendigkeit von Klinikaufenthalten diskutiert, die jedoch häufig mit Sorgen und finanzieller Abwärts Spirale verbunden sind.

Der Fachtag leistete somit einen wertvollen Beitrag, um das Bewusstsein für die Herausforderungen von Kindern psychisch erkrankter Eltern zu schärfen und notwendige Schritte zur Verbesserung ihrer Lebenssituation einzuleiten. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Unterstützungsansätze wurden als essenziell erkannt, um diesen Kindern und ihren Familien eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Auf Basis der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen dieses Fachtages wird der Kreis Steinfurt die Unterstützungsangebote für betroffene Familien weiterentwickeln.

Kinder von psychisch erkrankten und/oder abhängigkeiterkrankten Eltern sind in einer besonders belasteten Situation. Sie haben häufig keine oder nur wenig Ansprechpersonen. Die Suchtberatungsstelle der Diakonie West e.V. hat daher im Rahmen des Landesförderprogrammes „kinderstark – NRW schafft Chancen“ das Projekt „Familienwochenende“ für den Kreis Steinfurt entwickelt und setzt dieses seit 2021 um. Im Jahr 2024 fanden erstmals zwei solcher Wochenenden für jeweils unterschiedliche Familien statt. Insgesamt nahmen 14 Familien mit zusammen 38 Kindern teil. Zusätzlich macht die Diakonie West e.V. diesen Kindern auch über das Jahr verteilt einzelne Angebote, zu denen sie auch andere Kinder mitbringen dürfen. Neben den beiden Wochenenden fand in diesem Sommer ein ganztägiger Familientag statt, der Familien die Möglichkeit bot, gemeinsam Zeit zu verbringen und neue Erfahrungen zu sammeln. Im Dezember gab es zudem eine Weihnachtsfeier in der Jugendbildungsstätte Tecklenburg mit 15 Eltern und 25 Kindern. Solche Veranstaltungen fördern nicht nur den Austausch untereinander, sondern schaffen auch unvergessliche Momente und Freundschaften. Das Projekt ist eine Kooperation mit dem Kreisjugendamt, dem Netzwerk „AK Kinder aus belasteten Familien“, der Sucht- und Drogenberatung sowie dem Amt für Soziales und Pflege.

Beratungen

Beratung in Fragen der Erziehung

Beratungsangebote und Angebote der Frühen Hilfen sowie Prävention sind freien Trägern übertragen. Im Kreis Steinfurt bieten fünf Erziehungsberatungsstellen dieses Angebot an. Das Portfolio der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche ermöglicht wohnortnahe Unterstützung, Begleitung, Beratung und Therapie zur Bewältigung persönlicher oder familienbezogener Fragen, Probleme und Krisen. Zur Angebotspalette gehören ebenfalls Außensprechstunden in Kindertagesstätten, Familienzentren und Grundschulen sowie Gruppenangebote für junge Menschen und Elternabende. Ein zentrales Angebot sind Beratungen im Sinne des §28 SGB VIII. Neben Fragen der Erziehung geht es ggfls. auch um Unterstützung zur Lösungsfindung in Fällen von Trennung und Scheidung.

Erziehungsberatungsstellen	2022	2023	2024
Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung	2.096	2.193	2.318

Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung



Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Kreis Steinfurt sind Einrichtungen der Katholischen Kirche und bieten psychologische Beratung an

- bei Krisen und Konflikten in der Paarbeziehung,
- im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,
- bei Belastungen in der Familie,
- bei persönlichen Fragen oder Krisen.

Die Beratung ist offen für alle, unabhängig von Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Im Jahr 2024 gab es bezogen auf den Kreis Steinfurt, mit 2.151 Beratungskontakten in 622 Fällen, in etwa

so viele wie in den Jahren zuvor (2023 waren es 2.137 Kontakte bei 601 Fällen, davor 2.270 Kontakte in 613). Die vielen Veränderungen, Umbrüche und knapper werdenden Ressourcen haben deutliche Auswirkungen auf Einzelne, Paare und Familien. Viele Menschen erleben Verunsicherung, Rückzug, Einsamkeit, soziale Ängste, besonders auch die jungen Erwachsenen. Familien sind oft an ihrer Belastungsgrenze. Der Stress gefährdet die Paarbeziehung und damit die Stabilität der ganzen Familie. Beratung bietet einen geschützten Raum zur Strukturierung, Klärung und Neuausrichtung und wird in aller Regel als hilfreich empfunden. Auch die vermehrt angebotenen Gruppenkontakte wurden gut genutzt.

Beratung bei Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten einschneidende Erfahrungen, die oftmals mit vielfältigen Ängsten, Kränkungen und mit tiefgreifenden Veränderungen im Lebensalltag verbunden sind. Die Beratung bei Trennung und Scheidung unterstützt Eltern im Fall einer Trennung und/oder Scheidung. Ziel ist, dass Eltern gute Lösungen für das Kind finden. In diesem Kontext bieten die Beratungsstellen neben

Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen auch Beratung bei Fragen rund um das Sorge- und Umgangsrecht. Sofern es als geeignet und notwendig erachtet wird, kann zusätzlich auf das Angebot des begleiteten Umgangs zurückgegriffen werden, das dazu dient, Kinder und Jugendliche bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf Umgangsrecht zu unterstützen.

	2022	2023	2024
Information über das Angebot der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung (§ 17.3 SGB VIII)	147	157	193
Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen (§17 SGB VIII) und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)	602	510	523
Beratung in Familiengerichtsverfahren (§ 50 SGB VIII i.V.m. Fam FG)	367	393	405

Tabelle 7: Anzahl der Beratungen bei Trennung und Scheidung

Neuausrichtung der Umgangskontakte: Unterscheidung zwischen begleitendem und kontrollierendem Umgang

Im Frühjahr 2023 fand die Vertragsverhandlung mit den Trägern der Trennungs- und Scheidungsberatung hinsichtlich der Begleitung von Umgangskontakten statt. Gemeinsam konnte eine Neuausrichtung der Umgangskontakte erarbeitet werden, so dass nun auch für Familien ein Umgangsangebot angeboten werden kann, welche sich im Rahmen des Kinderschutzes bewegen. Hierbei handelt es sich

um den kontrollierenden Umgangskontakt (KU), der wie der begleitende Umgangskontakt (BU) von den Trägern der Trennungs- und Scheidungsberatung (Diakonie West e.V., Kreisel e.V. und Caritasverband Rheine e.V.) durchgeführt wird. Übergänge zwischen beiden Arten der Umgangskontakte sind Teil des Konzepts. Die Umsetzung läuft seit dem 01.05.2023.

Beratung in Grundschulen

Seit dem Schuljahr 2018/2019 bieten neun Träger der freien Jugendhilfe an 40 interessierten Grundschulen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamts Steinfurt ein Beratungsangebot an. Es ermöglicht mit zwei Wochenstunden eine niederschwellige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe. Pädagogische Fachkräfte aus der ambulanten Jugendhilfe sind Ansprechpartner für Lehrkräfte, Eltern und Kinder. Sie bieten Beratung bei Fragen und individuellen Problemlagen, vermitteln an geeignete Institutionen und

Angebote vor Ort und erleichtern somit Übergänge. Im Schuljahr 2023/2024 wurden insgesamt 908 Beratungsfälle dokumentiert. Das sind zwar weniger als im Schuljahr 2022/2023, aber noch deutlich mehr als in den Schuljahren davor. Nicht nur Lehrkräfte und Mitarbeitende der Grundschulen profitierten von diesem Angebot, sondern besonders Eltern und ihre Kinder. Diese erhielten durch die Beratung und Vermittlung frühzeitig Unterstützung und wurden an passende Stellen vermittelt. In etwa 30% der Fälle wurde das

Beratungsgespräch ausschließlich mit Kindern durchgeführt.

Die Beratung in Grundschulen zeigt somit, dass das sozialräumliche Angebot vor Ort ein wichtiges Angebot ist, um Zu- und Übergänge zu anderen Hilfesystemen zu ermöglichen und Menschen vor Ort niederschwellig zu begegnen.

Seit 2022 existiert ein Arbeitskreis der tätigen Beratungskräfte, um sich über Entwicklungen im Rahmen des Angebots auszutauschen und Absprachen zum einheitlichen Vorgehen zu treffen.



40 Grundschulen bieten dieses Beratungsangebot an.

Kinderschutz

Beratung im Kinderschutz

Sofern Geheimnisträgerinnen und -trägern, wie beispielsweise Ärzten, Hebammen, Therapeutinnen oder Lehrkräften in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollen sie mit dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Um diese Aufgabe zu bewältigen, haben diese Geheimnisträgerinnen und -träger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen oder Träger der freien Jugendhilfe, die die Standards, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, nicht oder nicht dezent-

ral erfüllen, haben Anspruch auf eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien im Einzelfall. Dies war Anlass, in Zusammenarbeit mit den fünf Erziehungsberatungsstellen im Kreisjugendamtsbezirk ein zusätzliches Beratungsangebot im Kinderschutz (gem. §§ 8b SGB VIII, § 4 KKG) vorzuhalten. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag können gemeinsam Wahrnehmungen und Eindrücke anonym besprochen und Handlungsstrategien entwickelt werden.

Im Jahr 2024 haben die Erziehungsberatungsstellen insgesamt 166 Beratungen (2023: 172, 2022: 107) durchgeführt, vornehmlich aufgrund von Anfragen aus Kindertagesstätten und Schulen. Die Erziehungsberatungsstellen sind dann in der Lage schnell einen ersten Termin für eine Beratung anzubieten.

Gemeinsam werden Wahrnehmungen und Eindrücke anonym besprochen und Handlungsstrategien entwickelt.

Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Kinderschutzbund, Ortsverband Rheine e.V., übernimmt bereits seit vielen Jahren für die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk Beratungsaufgaben für den Bereich des sexuellen Missbrauchs, der körperlichen Misshandlung und der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen.

Seit dem Jahr 2021 gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den freien und öffentlichen Trägern von Beratungsstellen eine Förderung zum Ausbau vorhandener spezialisierter Beratungsstrukturen und -angebote sowie zur Schaffung zusätzlicher Beratungsangebote. Dadurch sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien noch umfangreicher und gezielter erreichbare, kurzfristige, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Des Weiteren sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

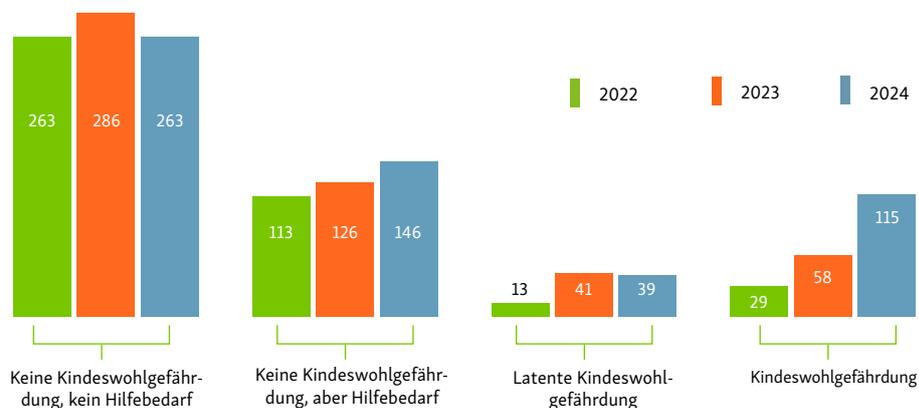
Im Kreis Steinfurt wird diese Beratung im Auftrag des Kreisjugendamtes und der Stadtjugendämter durch den Kinderschutzbund, Ortsgruppe Rheine e.V. und die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Diakonie West e.V. an den Standorten Steinfurt und Lengerich sowie durch die Caritasverbände Emsdetten-Greven e.V. und Tecklenburger Land e.V. in Ibbenbüren wahrgenommen. Im Herbst wurden die Verträge um ein weiteres Jahr verlängert.

In den vergangenen drei Jahren sind in diesem Kontext durch die beteiligten Träger jeweils zwischen 60 und 65 Beratungen erfolgt. Die Fachkräfte treffen sich regelmäßig, um sich fachlich auszutauschen, sich kollegial zu beraten, das Angebot weiterzuentwickeln und um Bedarfe im ländlichen Raum zu schließen. Ferner sind die Fachberatenden verpflichtet, sich stetig fort- und weiterzubilden, um den besonderen Anforderungen im Rahmen der spezialisierten Beratung gerecht zu werden. Da das Angebot der spezialisierten Beratung mitunter die besonderen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen hat, wird es im weiteren Prozess um die Entwicklung spezifischer Maßnahmen gehen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes Steinfurt gewährleisten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. An den folgenden Zahlen ist die Sorge um familiäre Belastungen durch die Pandemie und ihre Auswirkungen womöglich ablesbar: Im Jahr 2024 wurden 563 Gefährdungsmeldungen abschließend bearbeitet (im Jahr 2023 waren es 511, im Jahr 2022

waren es 418). Damit ist die Anzahl der Meldungen das vierte Jahr in Folge angestiegen. Die Anzahl der Fälle mit erkanntem Hilfebedarf ist leicht, die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen stark angestiegen. Es sind erneut doppelt so viele Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen wie im Jahr zuvor.



Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Zeitraum von 2022 bis 2024

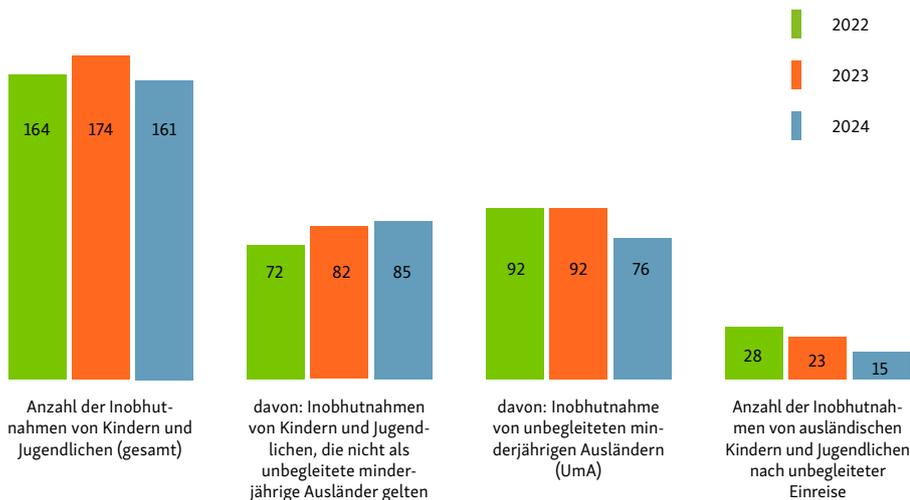
Seit 2012 übernimmt die Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH den Kinderschutzdienst und bietet außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes eine Rufbereitschaft an. Im Jahre 2024 leistete dieser Dienst insgesamt 51 Kriseninterventionen (31 telefonische Beratungen und 41 aufsuchende Kriseninterventionen vor Ort). Im Vorjahr waren es dagegen noch 58 Einsätze vor Ort, während 35 am Telefon stattfanden. Der Zugang erfolgt u.a. über eine gute Kooperation mit der Polizei. Im Rahmen der Einsätze wurden in 2024 insgesamt 40 Minderjährige durch das Kreisjugendamt in Obhut genommen (im Jahr davor 54).

Die Ev. Jugendhilfe Münsterland GmbH bietet außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes die Rufbereitschaft an.

Inobhutnahmen

Kinder und Jugendliche, die sich in Notsituationen befinden und deren Schutz kurzfristig sichergestellt werden muss, werden in Obhut genommen. In 2024 waren in 161 Fällen Kinder und Jugendliche im Kreis Steinfurt u.a. von Misshandlung, Vernachlässigung, familiären Konflikten oder sexueller Gewalt bedroht, so dass sie zum Schutz in die Obhut der Jugendhilfe kamen. Der leichte Rückgang im Vergleich zu den

Vorjahren ist allein den geringeren Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern geschuldet. Anders die Inobhutnahmen von jungen Menschen, die nicht dazuzählen sind: hier machen sich möglicherweise immer noch Belastungen und Gefährdungen in der Folge von Pandemie und Lockdown bemerkbar.



Entwicklung der Anzahl der Inobhutnahmen sowie der Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen (nach unbegleiteter Einreise) im Zeitraum von 2022 bis 2024

Vereinbarungen zu den Inobhutnahmesystemen

Anfang 2023 wurde der Vertrag zu den Inobhutnahmesystemen zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis und der Ev. Jugendhilfe Münsterland geschlossen. Seit Jahren stellt die Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH sicher, dass vom Jugendamt in Obhut genommene Kinder und Jugendliche geeignet untergebracht und pädagogisch betreut werden. Hierfür werden folgende Angebotsformen zur Verfügung gestellt:

- Inobhutnahmefamilien (0 – 5 Jahre)
- Kinderschutzhaus (6 – 9 Jahre)
- Kinder- und Jugendschutzstelle (10 – 17 Jahre)

Inhaltlich wurden folgende Themen in den Vertragsverhandlungen bearbeitet:

- die Akquise von Inobhutnahmefamilien,
- die zunehmende Beratungsintensität von Inobhutnahmefamilien aufgrund gestiegener Herausforderungen
- die Betreuungsintensität von Kindern im Kinderschutzhaus
- sowie die neuen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz und der Betreuung und Versorgung von Kindern mit Behinderungen.

Zusätzlich wurde das Angebot des Case-Management eingeführt, da sich in der täglichen Arbeit immer häufiger zeigt, dass es schwer ist, zeitnah eine gute und bedarfsgerechte Anschlussperspektive für die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen zu finden. Das Case-Management soll nun nach 45 Tagen vergeblicher Suche durch die Jugendämter nach einer geeigneten Einrichtung in der Perspektivplanung unterstützen und somit auch angespannte Belegungssituationen der Inobhutnahmesysteme vermeiden helfen. Bereits nach 30 Tagen Aufenthalt in einer Inobhutnahme-Einrichtung erfolgt eine erste Meldung an die Jugendämter, mit dem Hinweis, dass keine Anschlussperspektive vorhanden ist. Um die konstruktive Zusammenarbeit weiter führen zu können, finden zukünftig zweimal jährlich Gespräche im Rahmen eines Qualitätsdialoges statt.

In Zukunft finden zweimal jährlich Gespräche im Rahmen eines Qualitätsdialoges statt.

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	6,5 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 3,8 Mio. € 2023: 5,4 Mio. € 2022: 2,6 Mio. €

Im Jahr 2024 wurden den mit Aufgaben der Beratung betrauten Trägern insgesamt Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rund 2,69 Mio. € gezahlt. Die Leistungen im Rahmen von Inobhutnahmen erforderten Aufwendungen in Höhe von 2,89 Mio. Euro.

JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN

Die Jugendhilfe im Strafverfahren („JuhiS“) ist ein Angebot der Jugendhilfe als gesetzliche Aufgabe im Jugendstrafverfahren für Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 21 Jahre). Dabei vermittelt die Jugendhilfe im Strafverfahren zwischen den Jugendlichen und der Staatsanwaltschaft, entwickelt gemeinsam Stellungnahmen für die anstehende Hauptverhandlung, unterbreitet Vorschläge für richterliche Maßnahmen, berichtet persönlich in der Hauptverhandlung über den Jugendlichen/ Heranwachsenden oder organisiert die von den Gerichten angeordneten Weisungen und Auflagen. Seit dem 17.12.2019 ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass das Team der JuhiS bereits durch die Polizei über eine mögliche Straftat von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterrichtet wird. Im Anschluss soll möglichst noch vor der polizeilichen Vernehmung Kontakt zu den Beschuldigten aufgenommen werden und den beteiligten Behörden Auskunft zu den persönlichen und fürsorglichen Verhältnissen gegeben werden. Es werden also auch Klientinnen und Klienten betreut, bei denen die Staatsanwaltschaft später von der Verfolgung absieht und das Verfahren einstellt oder wenn es keinen hinreichenden Tatverdacht gibt. Die Kolleginnen und Kollegen des Kreisjugendamtes machen dann diesen jungen Menschen ein Gesprächsangebot. Beratungsgespräche finden im Jugendamt oder auch telefonisch statt.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 50, 52 SGB VIII i.V.m.
Jugendgerichtsgesetz

*Die JuhiS vermitteln
zwischen den Jugendlichen
und der Staatsanwaltschaft.*

Pädagogische Kurzintervention

Lange Wartezeiten bis zum Hauptverhandlungstermin bei Gericht sind keine Ausnahme. Die Jugendschöffentermine liegen in ihrer zeitlichen Abfolge inzwischen bei circa einem Jahr nach der ursprünglichen Straftat, bis zu einer Urteilsfindung bei Gericht können weitere Monate vergehen. Im Hinblick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das auf besseren Kinder- und Jugendschutz abzielt und Prävention vor Ort bieten soll, bietet die Maßnahme der Pädagogischen Kurzintervention (PKI) die Möglichkeit, frühzeitig zu intervenieren.

Deren Ziele sind:

- eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Straftat zu ermöglichen
- weiteres strafrechtliches Abgleiten zu vermeiden

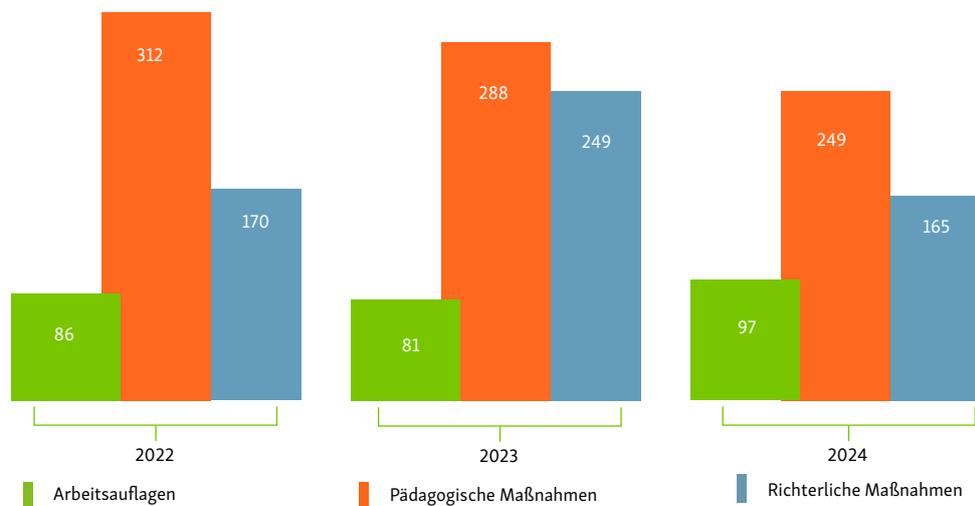
- weitere Straftaten zu verhindern
- Begleitung von Sexualstraftätern bis hin zu einer entsprechenden Therapie
- schulische bzw. berufliche Perspektiven zu erarbeiten
- ungünstige und/oder gestörte Beziehungen zu reflektieren
- Begleitung und Vermittlung an Suchtberatungsstellen sowie ggfls. Hinführung zu einer stationären Therapie
- Kontakte zu Behörden aufzunehmen und zu begleiten
- Wohnraum zu suchen

Im Gegensatz zur Betreuungsweisung nach §30 SGB VIII handelt es sich hier um ein Angebot, dass die Eigenmotivation und einen entsprechenden Antrag der Klientinnen und Klienten voraussetzt.

Abgeschlossene Verfahren und die sich nachziehenden Maßnahmen

Insgesamt 589 Verfahren wurden in 2024 abgeschlossen, wobei 24 von ihnen mit einem Freispruch endeten. Sofern es zu richterlichen Maßnahmen kommt, fallen hierunter Maßnahmen wie die Schadenswiedergutmachung, der Entzug der Fahrerlaubnis, die Geldstrafe, ein Freizeit- oder Dauerarrest oder die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet neben dem strafenden

insbesondere auch den erzieherischen Aspekt des Jugendstrafrechts. In gemeinsamen Gesprächen mit den Jugendlichen werden die Hintergründe zur Straftat erörtert. Hier stellt sich immer wieder die Frage, welche Maßnahmen (mit welchem Potenzial) als wirksame sozialpädagogische Angebote eingesetzt werden können. Ziel ist die bewusste Auseinandersetzung mit der Tat und das Verhindern weiterer Delikte.



Maßnahmen und Weisungen 2022 bis 2024

Pädagogische Maßnahmen setzen keine Urteile oder Beschlüsse voraus. Im Gegenteil sind sie oft Voraussetzung für die Einstellung eines Verfahrens. In allen Jahren kam es in weit über 200 Fällen zur Einstellung des Verfahrens, im letzten Jahr in 302 Fällen.

Auch im Jahr 2024 hat die Jugendhilfe im Strafverfahren wieder verschiedene pädagogische Maßnahmen angeboten:

Projekt „Ladendiebstahl“

Der Gruppenabend zum Thema „Ladendiebstahl“ wurde im Jahr 2024 dreimal durchgeführt. Insgesamt nahmen 24 junge Menschen teil.

Dadurch wurden die Jugendlichen nicht nur dazu angehalten, sich mit ihrem eigenen Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sondern es wurde ihnen auch vor Augen geführt, welche volkswirtschaftlichen Schäden

durch Ladendiebstähle entstehen. Durch Einsatz von Filmsequenzen und Methoden der Sozialen Gruppenarbeit konnten die Teilnehmenden motiviert und der Gruppenabend lebendig und unterhaltsam gestaltet werden. Die Gruppenabende finden im Hof Deitmar in Emsdetten statt und sind in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Emsdetten auch für junge Menschen aus Emsdetten zugänglich.

Verkehrserziehungskurs

Ganz klassisch treffen sich in diesen Kursen junge Menschen, die ihr motorisiertes Zweirad „aufgemotzt“ haben. Aber auch für andere Verkehrsstraftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden wird dieser Kurs angeboten. Er umfasst vier Zeitstunden an einem Samstag und wird wahlweise durch Mitarbeitende eines Trägers der freien Jugendhilfe, einer Beraterin oder einem Berater für Verkehrserziehung bei der Polizei oder von Mitarbeitenden einer Versicherung geleitet.

Im Berichtsjahr fand der Kurs zweimal statt (19 Teilnehmende). Neben richterlichen Weisungen zur Teilnahme am Verkehrserziehungskurs oder im Rahmen der Diversion müssen die jungen Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes rechnen bzw. mit der Eintragung von Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister. Der Kurs ist erfolgreich, es treten nach dem Kurs nur noch wenige wieder wegen Verkehrsdelikten in Erscheinung.

Sozialer Trainingskurs als pädagogische Maßnahme für junge Straftäterinnen und -täter

Im Jahr 2024 startete ein neues Angebot für junge Straftäterinnen und Straftäter. Soziale Trainingskurse sind sinnvoll für eine Gruppe zu Betreuender, die Schwierigkeiten im Umgang mit Anderen und sich selbst haben und denen so ein entsprechendes Lernfeld angeboten werden kann.

Ein solcher Kurs nimmt vor allem die jungen Menschen in den Blick, die durch unerwünschte Verhaltensweisen auffallen und deren familiäre und gesellschaftliche Integration aufgrund von Persönlichkeits- und Entwicklungsdefiziten gefährdet ist. Der soziale Trainingskurs dient als Ansatzpunkt für Verhaltensänderung.

Im sozialen Trainingskurs werden unterschiedliche Themen und Bausteine je nach Bedarf und Zusammensetzung der Gruppe bearbeitet. Neben der Verdeutlichung der Tragweite des eigenen Handelns und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten, gibt es weitere Ziele, die in dem Kurs erreicht werden sollen.

- die Erarbeitung von individuellen Problem- und Konfliktlösungsstrategien
- die Stärkung der Frustrationstoleranz und Kommunikationsfähigkeit
- Erkennen eigener Grundbedürfnisse
- die Reflexion der schulischen/beruflichen Situation
- Unterstützung bei der Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- die Erarbeitung von Perspektiven
- Erarbeitung der persönlichen Konflikte (Deliktspirale)
- sowie die Motivierung zur Erfüllung eventueller gerichtlicher Auflagen

Die gesetzliche Grundlage des Sozialen Trainingskurs findet sich im §10 des Jugendgerichtsgesetzes wieder. Im Rahmen eines Diversionsverfahrens, können Teilnehmende dem Sozialen Trainingskurs ebenfalls zugewiesen werden. Im Berichtsjahr wurden zwei Soziale Kompetenztrainings durchgeführt, eines in Steinfurt, eines in Emsdetten, mit insgesamt 23 Teilnehmenden.

Der soziale Trainingskurs dient als Ansatzpunkt für Verhaltensänderung.

Eingehende Verfahren und die Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl neu eingehender Verfahren ist im Allgemeinen seit Jahren rückläufig. Das schließt Wellenbewegungen nicht aus. Im Jahr 2023 gingen die Fälle wieder auf das Niveau von 2021 zurück. In 2024 stieg die Zahl wieder an, erreicht jedoch nicht den Wert von 2022. Über ein Drittel der begonnenen Verfahren wurde zwischenzeitlich wieder eingestellt.

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

	2022	2023	2024
Anzahl Verfahren	704	608	661

Entwicklungen der Anzahl der im Kalenderjahr neu eingegangenen Verfahren von 2022 bis 2024

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	7,9 Stellen
Nettoaufwendungen:	Diesem Produkt sind keine Transferleistungen zugeordnet. Werden z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung initiiert, sind diese im Produkt der ambulanten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Betreuung /Versorgung in Not-situationen ausgewiesen (z.B. Betreuungshelfer, soziale Gruppenarbeit).

ADOPTION UND PFLEGEKINDERDIENST

Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie der persönlichen Bindungen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Gleichzeitig sucht sie nach Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Die Adoption bezeichnet hingegen die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Annehmenden und dem Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung.

Gesetzliche Grundlage:
§ 33, 41 SGB VIII
Adoptionsvermittlungsgesetz, BGB

Adoptionen

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der fünf Jugendämter im Kreis Steinfurt mit Sitz in Rheine ist seit dem 01.02.2018 für alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis Steinfurt Ansprechpartner.

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und informiert

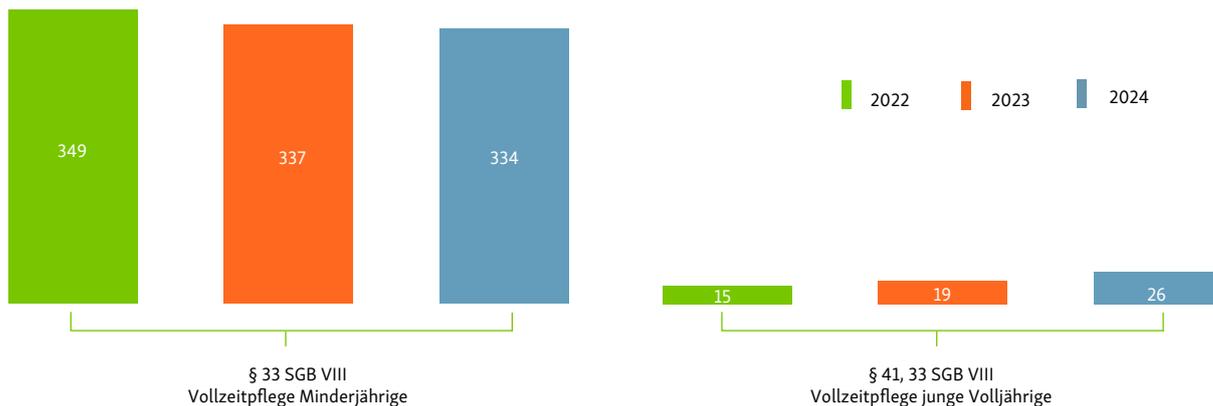
- Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber
- Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben
- Adoptiveltern, die ein Kind aufgenommen haben
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die adoptiert wurden
- Fachkräfte aus Jugendämtern, Beratungsstellen etc.
- Mütter und/oder Väter, die ihr Kind zur Adoption frei gegeben haben
- Patchworkfamilien, die über die Adoption des Kindes ihres Partners/ihrer Partnerin nachdenken

Pflegekinderdienst

Seit mittlerweile zehn Jahren erfolgt die Bearbeitung dieses Bereichs in einer eigenen Arbeitsgruppe innerhalb der sozialpädagogischen Dienste im Jugendamt. Die Mitarbeitenden dieses Dienstes beraten und unterstützen die Pflegefamilien und sorgen für eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Auftrag des Jugendamtes die Betreuung der Familien übernehmen. So stellen sie gemeinsam mit den freien Trägern sicher, dass die Teilhabe der Kinder gefördert und ihre individuellen Fähigkeiten entwickelt werden.

In 2024 bestanden jahresdurchschnittlich 360 Pflegeverhältnisse. Sie bestehen zu meist über einen längeren Zeitraum. Die Veränderung der durchschnittlichen Fallzahlen der Vollzeitpflegeverhältnisse von einem Jahr auf das andere ergibt sich vor allem durch Zuständigkeitswechsel von oder zu anderen Jugendämtern. Insgesamt sind sie eine wichtige Hilfe zur Erziehung für insbesondere junge (unter zehnjährige) Kinder.

*Die Mitarbeitenden
beraten und unter-
stützen die
Pflegefamilien.*



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Minderjährige in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und junge Volljährige (§§ 41, 33 SGB VIII) im Zeitraum von 2022 bis 2024

Schutzkonzepte für Pflegekinder

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mussten auch einige Neuerungen im Bereich des Pflegekinderdienstes vorgenommen werden. So wurde seither die Entwicklung von individuellen Schutzkonzepten für Pflegekinder vorangebracht. Mitte 2023 wurde gemeinsam mit dem Team des Pflegekinderdienstes und der Steuerungsgruppe ein Schutzkonzept verwirklicht, das zu einer kindgerechten Broschüre gestaltet wurde.



Entlastungsangebote in der Bereitschafts- und Vollzeitpflege

Um Pflegeeltern bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen und Krisen zu helfen und Pflegeverhältnisse langfristig abzusichern, bieten die Träger der freien Jugendhilfe Entlastungsangebote an. Diese werden pauschal finanziert und können von den Trägern bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Diese Angebote können sich sowohl an die Kinder wie auch an die Pflegepersonen wenden und von ihnen in Anspruch genommen werden. Hierzu

zählen gemeinschaftliche Urlaube und Ausflüge, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe, musische und Sportangebote, Gesundheitsfürsorge, Lernunterstützung und mobilitätsfördernde Maßnahmen. Im letzten Jahr haben 206 Familien ein solches Angebot erhalten können (2023 waren es 185 Familien, im Jahr davor 147). Im Herbst 2024 wurde beschlossen, die Verträge mit den beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe die nächsten fünf Jahre fortzuführen.

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	11,3 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 1,9 Mio. € 2023: 6,1 Mio. € 2022: 5,5 Mio. €

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Als Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen werden verschiedene individuelle pädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen zusammengefasst, die ambulant, teilstationär sowie auch stationär erbracht werden können. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ziel ist es, das engere soziale Umfeld des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in die Hilfeform einzubeziehen und somit langfristige und nachhaltige Entwicklungen zum Wohle des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen herbeizuführen. Um den Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung sicherzustellen und den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechen zu können, greift das Jugendamt auf Angebote anerkannter freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe zurück. Diese freien oder öffentlichen Träger verfügen über unterschiedliche Unterstützungs- und Hilfsangebote, die sie innerhalb eines Familiensystems anbieten können oder bei der Durchführung einer teil- oder vollstationären Maßnahme anwenden. Das Jugendamt behält über den gesamten Prozess hinweg die Steuerung der Hilfen zur Erziehung und führt die Hilfeplanung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, den jungen Menschen sowie dem freien oder öffentlichen Träger durch.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 27 ff. SGB VIII

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

Sozialraumorientierung

Organisatorisch ist der Kreisjugendamtsbezirk in vier Sozialräume eingeteilt, innerhalb derer die Einzelfälle gesteuert werden. Sie werden bezugnehmend auf ihre räumliche Verortung Steinfurt Nord, Steinfurt Süd, Tecklenburg Nord und Tecklenburg Süd genannt. Die Karte gibt einen Überblick über die Sozialräume mit ihren jeweils zugehörigen Kommunen.

- Steinfurt Nord
- Steinfurt Süd
- Tecklenburg Süd
- Tecklenburg Nord



Alle einzelnen Maßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem Tag umgesetzt werden, werden als "Fall" dem Land Nordrhein-Westfalen gemeldet, auch wenn sie parallel oder nacheinander dieselben jungen Menschen bzw. Familien betreffen.

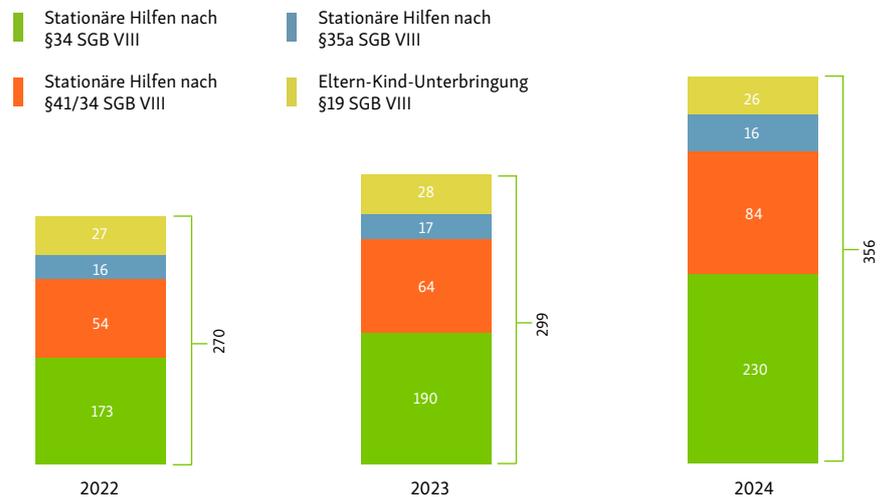
Für das Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 1560 Fälle gemeldet.

Da je nach Laufzeit einer Maßnahme im Berichtsjahr das Arbeitsaufkommen unterschiedlich ist, liegt der Fokus der Betrachtung im Folgenden auf der Anzahl der Maßnahmen, die im Jahresdurchschnitt umgesetzt wurden.

Zum Vergleich die Vorjahre
 Berichtsjahr 2023: 1334 Fälle
 Berichtsjahr 2022: 1214 Fälle
 Berichtsjahr 2021: 1179 Fälle
 Berichtsjahr 2020: 1319 Fälle
 Berichtsjahr 2019: 1303 Fälle

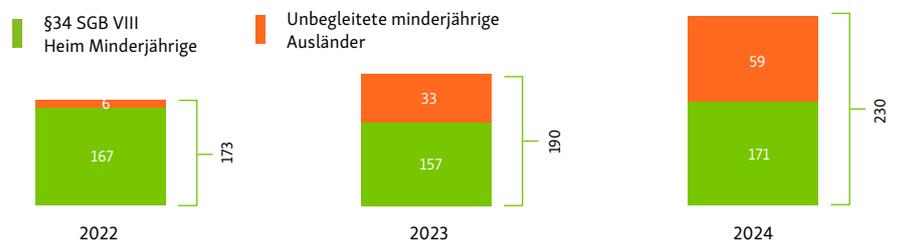
Stationäre Hilfen zur Erziehung

In 2024 wurden jahresdurchschnittlich insgesamt 356 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige aus dem Kreis Steinfurt stationär, d.h. in der Heimerziehung oder in Formen des Betreuten Wohnens untergebracht. Hierzu zählen neben den verschiedenen Wohnformen nach §34 SGB VIII auch die Eltern-Kind-Plätze nach §19 sowie die stationären Hilfen nach §35a SGB VIII (zum Vergleich: in den Vorjahren jeweils zwischen 270 bzw. 299).¹



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte aller stationären Hilfen 2022 bis 2024

Die Grafik rechts zeigt die Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für die Heimerziehung Minderjähriger gemäß §34 SGB VIII.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Heimerziehung Minderjähriger im Zeitraum von 2022 bis 2024

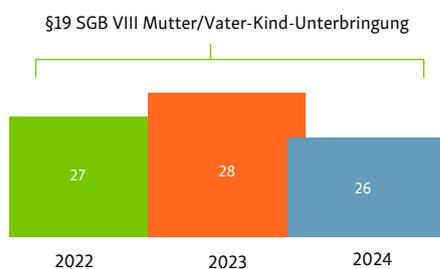
¹ Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige in Vollzeitpflege sind dem Kapitel Adoption und Pflegekinderdienst zugeordnet.



Bei den Minderjährigen waren die Fallzahlen seit 2017 bis 2021 beständig zurückgegangen und stagnierten danach, bei den jungen Volljährigen lag die Anzahl nach leichten Schwankungen wieder auf dem Niveau von 2017. 2022 waren nur noch acht der stationär untergebrachten jungen Menschen ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Zahl der installierten Heimerunterbringungen ist ab Ende 2022 durch die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen wieder stark angestiegen. Diese Entwicklung hat sich auch 2023 und 2024 fortgesetzt. Insgesamt mussten danach (Stand Ende Dezember 2024) im Kreisjugendamtsbezirk 154 „UMAS“ aufgenommen werden. Sie konnten alle untergebracht werden.

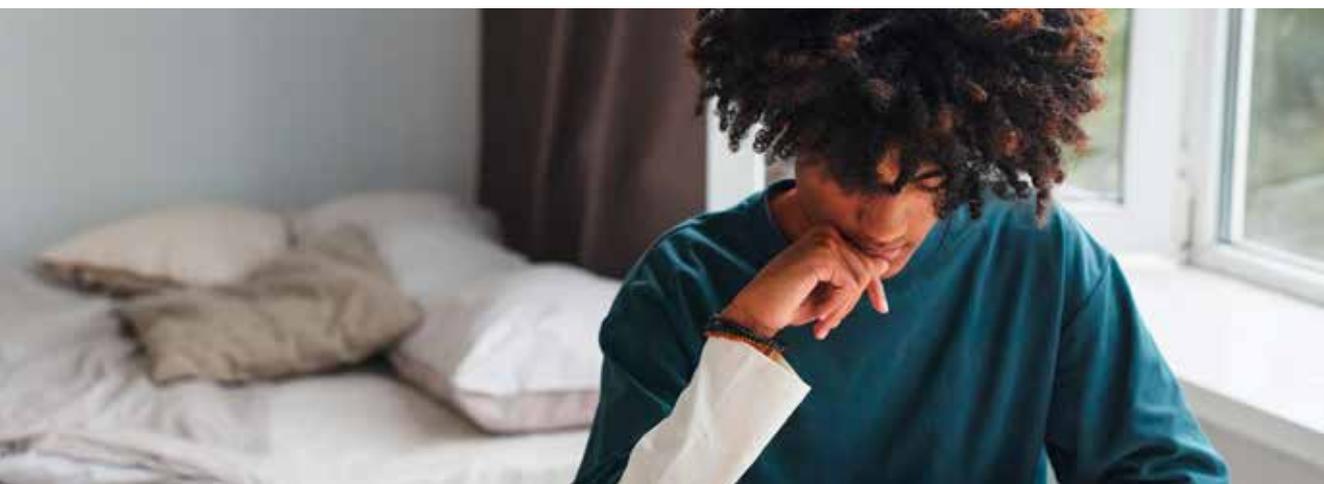


Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Heimerziehung junger Volljähriger im Zeitraum von 2022 bis 2024



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Mutter-/Vater-Kind-Unterbringungen im Zeitraum von 2022 bis 2024

Die durchschnittliche Fallzahlentwicklung im Bereich der Mutter-/Vater-Kind-Unterbringung beträgt bereits seit 2017 annähernd 30 Fälle. Hier haben sich auch in der Folge der Maßgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bisher keine Änderungen ergeben.



Trägerübergreifende Fallkonferenzen

„Trägerübergreifende Fallkonferenz“ ist ab Mitte dieses Jahres der neue Name für Beratungen zur Situation junger Menschen, die besondere Anstrengungen und kreative Bearbeitungsformen auch im Zusammenspiel mehrerer Träger erfordern. Der Qualitätszirkel der stationären Hilfen hatte angeregt, die Termine auf allen Mitarbeiterebenen präsenter zu halten, nicht nur Führungskräfte an der Konferenz teilhaben zu lassen und die Konferenz nicht unbedingt nur als allerletztes Mittel anzusehen.

Die Fallkonferenz tagt jeden ersten Mittwoch im Monat online. Es können Fälle eingebracht werden, bei denen ein Lösungs- oder ein Beratungsbedarf besteht. Dabei muss es sich nicht um einen „systemsparenden“ jungen Menschen handeln; es können auch Fälle eingebracht werden, die eine Tendenz aufweisen, dass es schwierig werden kann. Eine zusätz-

liche Veränderung liegt in der deutlich kürzeren Vorbereitungszeit für die Sitzung. Lediglich eine kurze Fallvorlage muss eingereicht werden, alle weiteren Informationen werden in der Sitzung erfragt. Zusätzlich hat sich der Teilnehmendenkreis erweitert, so dass nun auch die Stadtjugendämter teilnehmen und Fälle einbringen können. Das war in 2024 zweimal der Fall. Zum Ende des Jahres zeigte sich, dass Fälle auch mehrmals besprochen werden müssen und es auch danach ggfls. weiterer Verfahrensschritte bedarf. Jede Fallkonferenz soll daher beteiligten und interessierten Trägern die Möglichkeit geben, direkt im Anschluss weitere Vereinbarungen zu treffen. Im Jahr 2025 bleibt es beim monatlichen Rhythmus, der auch die Ferienzeiten beinhaltet. Zum Ende jedes Jahres soll es zukünftig ein Auswertungs- und Konzeptionsgespräch für das Folgejahr geben.

Ombudschaft – Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e.V.

Seit 2017 gibt es den aus mittlerweile insgesamt 16 Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Steinfurt, den vier Stadtjugendämtern sowie dem Kreisjugendamt Steinfurt bestehenden Verein mit seiner Geschäftsstelle in Emsdetten. Vier Personen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bilden den Vorstand. Vier Ombudspersonen – nicht mehr im aktiven Berufsleben, aber mit Berufserfahrung in der Jugendhilfe und von einer erfahrenen Fachkraft von „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ auf ihre neue Aufgabe vorbereitet – werden auf Anfrage tätig. Ziel ist es, im Streitfall die Beratung, Vermittlung und Verhandlung so zu gestalten, dass sie konstruktiv dazu beitragen, Konflikte zu lösen. Mehr zu erfahren gibt es hier: <https://youtu.be/PTYok5TKdng>

Innerhalb der sieben Jahre des Bestehens vermitteln die Ombudspersonen in annähernd 60 Fällen. Im Jahr 2024 sind sieben Fälle hinzugekommen, in der Regel wurden die Beschwerden durch die betroffenen jungen Menschen selbst bzw. deren Sorgeberechtigte vorgetragen. Von allen behandelten Fällen konnte etwa die Hälfte klärend bearbeitet werden oder die Jugendhilfe wurde fortgesetzt bzw. neu beantragt. Der Verlauf und das Ergebnis der weiteren Beratungen war sehr unterschiedlich oder steht noch aus.

Zur Weiterentwicklung der Konzeption stehen die Ombudspersonen und Mitglieder des Vorstandes in ständigem Austausch mit Ombudschaft NRW. Zudem steht dem Team der Ombudspersonen ein Supervisionsangebot zur Verfügung. Der gemeinsame Verein Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e. V. ist in dieser Form bundesweit einzigartig.

Als Folge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit dem neuen §9a SGB VIII sind die Bundesländer ihrerseits verpflichtet, für den Aufbau ombudschaftlicher Beratung zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist eine ombudschaftliche Beratungsstelle für das gesamte Münsterland vorgesehen, die zusätzlich auch für Beratungssuchende von außerhalb zuständig sein soll. Dafür wurde ein Interessenbekundungsverfahren in Gang gesetzt. Eine eigene Beratungsstelle für den Kreis Steinfurt soll es dagegen nicht geben. Der Ombudschftsverein hat den Beschluss gefasst, seine Arbeit in gewohnter Weise fortzusetzen und sich nicht am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen. In 2025 wird neu darüber beraten.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fortführung der „Fallpauschale“

Die Idee ist ebenso einfach wie bestechend: statt umständlich jede einzelne Fachleistungsstunde nachweisen zu müssen, erhält der Träger für jeden Fall eine Fallpauschale, die ihm für seine Arbeit zur Verfügung steht, unabhängig davon, wie hoch der Aufwand im Einzelfall tatsächlich ist. Im Idealfall bleibt in der Summe aller Fälle ein Betrag übrig, der für fallübergreifende Aufgaben eingesetzt werden kann. Die Qualität der Arbeit wird dadurch sichergestellt, dass das Verfahren zur Implementierung der Hilfe bis zum Hilfeplan bestehen bleibt und es ein vereinbartes Minimum an Wochenstunden durch hinreichend qualifiziertes Fachpersonal gibt. Darüber hinaus kann ergänzendes Personal nach Bedarf eingesetzt werden. Der Vorteil liegt nicht nur in einer leichteren Abrechnung oder einer Entlastung von Fachpersonal von den Alltagsdingen im Rahmen von Hilfen, sondern vor allem darin begründet, dass den Menschen dadurch individueller, zielgerichteter und somit schneller geholfen werden kann.

Am 04.06.2024 hat der KJHA der Verlängerung des Finanzierungssystems der Fallpauschale für weitere fünf Jahre zugestimmt. Dabei sollen weiterhin die Träger berücksichtigt werden, die am „Qualitätszirkel der ambulanten und flexiblen Hilfen“ mitwirken. Alle anderen kooperierenden Träger, die nur in einzelnen Fällen Hilfen anbieten, werden weiterhin über Fachleistungsstunden finanziert.

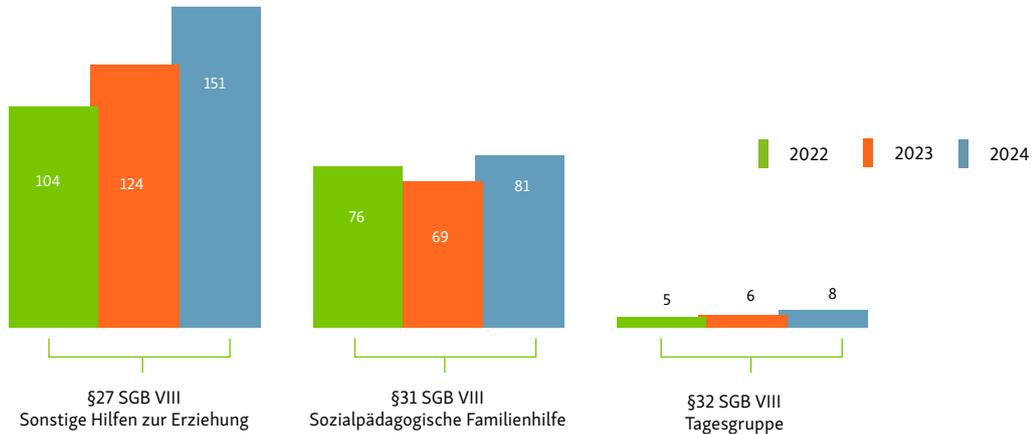
Folgende Eckpunkte sind in einer Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe festgelegt worden:

- Die Laufzeit einer Hilfe soll maximal 15 Monate betragen
- Jeweils zu Anfang sowie nach drei bzw. neun Monaten und zum Abschluss findet ein Hilfeplangespräch statt.
- Je nach Anzahl der erforderlichen Fachleistungsstunden kann eine einfache oder mehrfache Fallpauschale (ab zehn benötigter Fachleistungsstunden aufwärts) in Anrechnung gebracht werden, ebenso entsprechend der Fallkonstellation, etwa bei chronisch belasteten Familien oder wenn mehrere parallele Hilfen angezeigt sind. Dann kann das ggfls. eine bis zu fünffache Fallpauschale rechtfertigen. Einen solchen Mehrbedarf kann der Träger allerdings erst nach frühestens drei Monaten anzeigen. Im Jugendamt bedarf eine mehrfache Fallpauschale der Zustimmung der Arbeitsgruppen- oder ggfls. der Sachgebietsleitung.

Den Menschen kann individueller, zielgerichteter und schneller geholfen werden.



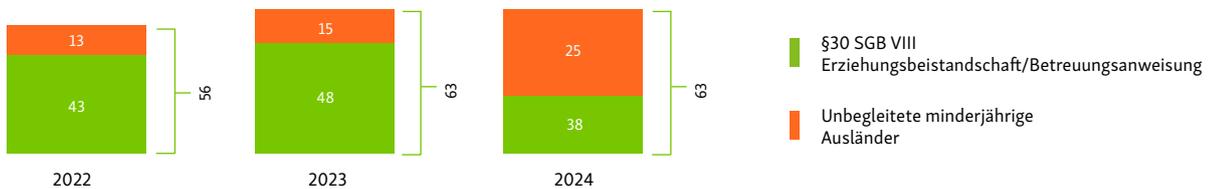
Die Jahresdurchschnittswerte der ambulanten Hilfen zur Erziehung waren bis zum Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Das betraf die Hilfen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß §31 SGB VIII und die sonstigen Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII gleichermaßen. Ab 2023 sind allerdings die Fallzahlen bei den sonstigen Hilfen wieder angestiegen auf 151 im Jahr 2024. Bei der sozialpädagogischen Familienhilfe erhöhten sich die Fallzahlen von 2023 auf 2024 ebenfalls.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen gem. §§ 27, 31 und 32 SGB VIII im Zeitraum von 2022 bis 2024

Genau wie bei den stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer stiegen die Fallzahlen für diese Zielgruppe im Bereich der Erziehungsbeistandschaften weiter an. Erziehungsbeistandschaften dienen dazu, jungen Menschen den Übergang in ein selbständiges Leben zu erleichtern. Sie erhalten

beispielsweise Hilfe bei der eigenständigen Wahrnehmung von Behördengängen, bei der Suche nach passenden Bildungswegen oder werden in alltagspraktischen Angelegenheiten unterstützt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, blieben die Fallzahlen insgesamt von 2023 auf 2024 aber stabil.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII von 2022 bis 2024

EINGLIEDERUNGSHILFE

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII wird gewährt für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, wenn ihre seelische Gesundheit von dem für ihr jeweiliges Lebensalter typischen Zustand dauerhaft abweicht oder das mit hoher Wahrscheinlichkeit für länger als sechs Monate der Fall ist und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Es gilt für die Eingliederungshilfe das gleiche Hilfeplanverfahren wie für die Hilfe zur Erziehung.

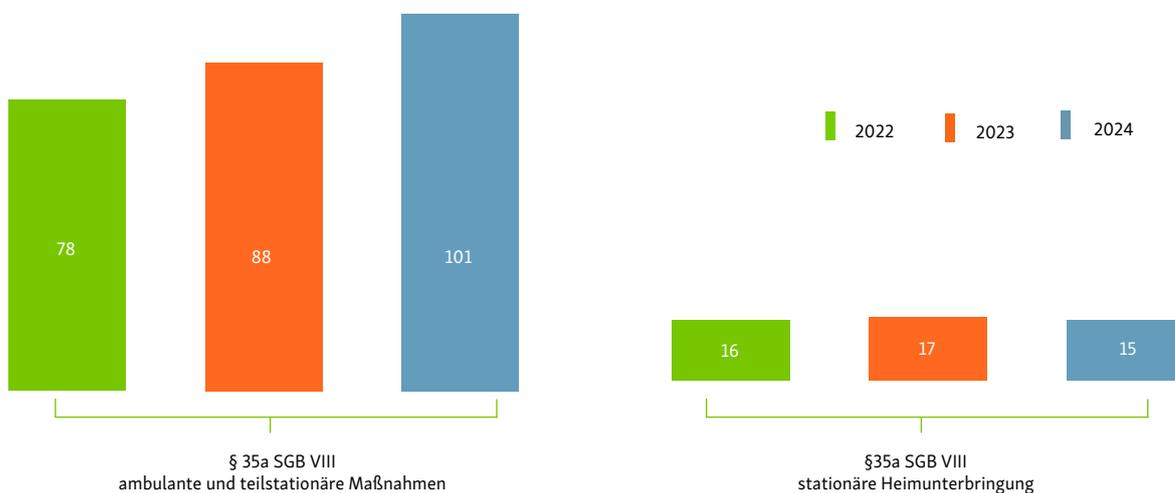


Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Es will dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Hilfen und Leistungen aus „einer Hand“ stammen. Die besondere Herausforderung der Umsetzung des BTHG liegt in der Einzelfallbearbeitung, da eine antragstellende Person auch bei einem formlosen Antrag das Jugendamt als Reha-Träger anspricht und sie damit ein entsprechendes Verwaltungsverfahren auslöst. Das Jugendamt ist daraufhin gehalten, innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung treffen.

Dies setzt eine veränderte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Reha-Träger voraus. So reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten. In diesem

Zusammenhang erhält der leistende Reha-Träger eine besondere Schlüsselposition, da er für die Koordination der Leistungen gegenüber dem Antragssteller zuständig ist. Sofern auch andere Reha-Träger Leistungen erbringen, muss der leistende Reha-Träger sie einbeziehen und ein verbindliches Teilhabeplanverfahren durchführen.

In jedem Fall gilt für die Eingliederungshilfe das gleiche Hilfeplanverfahren wie für die Hilfen zur Erziehung. Der Hinweis des Gesetzgebers im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dass die Beratung und Aufklärung in einer für das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss, stellt die Eingliederungshilfe vor besondere Herausforderungen.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante und teilstationäre sowie für stationäre Eingliederungshilfe im Zeitraum von 2022 bis 2024

Analog zu den Hilfen zur Erziehung stiegen die ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfen. Nur im Einzelfall ist dabei aus einer laufenden Hilfe zur Erziehung eine Eingliederungshilfe geworden.

Die Jahresdurchschnittswerte für die stationäre Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII blieben stabil.

Da die Jugendhilfe nachrangig ist gegenüber dem System Schule, bedarf es bei Beantragung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung Stellungnahmen aus dem System Schule und weiterer ergänzender Unterlagen. Alle Jugendämter im Kreis Steinfurt haben dazu mit der Schulaufsicht ein gemeinsames Verfahren zur Einholung einer schulfachlichen Stellungnahme entwickelt.

INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber seinen Willen bekundet, die Forderung nach der Großen Lösung umzusetzen. Das Gesetz sieht zwar die Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus einer Hand ab dem Jahr 2028 vor, legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften – abgesehen vom grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe – aber noch nicht fest. Die Umsetzung hängt daher noch von dem spätestens bis zum 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetz ab.

Hierfür liegt seit Ende 2024 ein Gesetzesentwurf vor, der allerdings in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr vom Bundestag verabschiedet wurde. Seine zentralen Bausteine sind:

- dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusammengeführt werden,
- dass Verfahrenslotsinnen und -lotsen den Familien helfen, Leistungen zur Teilhabe in Anspruch zu nehmen und die Jugendämter bei der Weiterentwicklung inklusiver Angebote vor Ort beraten und
- dass die Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen, an Sportgruppen, Ausflügen oder Ähnlichem teilzunehmen, deutlich verbessert werden durch kostenfreie Assistenzleistungen bei Freizeitaktivitäten.

Bis 2028 haben die Länder und Kommunen Zeit, die Regelungen umzusetzen.



Verfahrenslotsen – eine neue Aufgabe des Jugendamtes auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe

Junge Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Einschränkungen und deren Angehörige stehen vor vielen Herausforderungen. Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe sind komplex und unübersichtlich. Da ist es nicht immer einfach, zu den in Betracht kommenden Leistungen zu gelangen. Insbesondere wenn die Situation neu oder unvermittelt auftritt, kann Orientierung und Unterstützung erforderlich werden. Junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren, deren Eltern, Personensorge- oder Erziehungsberechtigte haben nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf die Beratung und Unterstützung durch Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII.

Seit dem 01.01.2024 bieten die Jugendämter im Kreis Steinfurt diese kostenfreie und unabhängige Beratung durch Verfahrenslotsen an. Verfahrenslotsen sind auf die Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen spezialisiert. Sie informieren über mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe, unterstützen bei der Antragstellung, lotsen durch das System der Behörden, vermitteln Kontakte und begleiten auf Wunsch bei Gesprächen. Um die neue Aufgabe

zu entwickeln, haben sich die Verfahrenslotsinnen der Stadtjugendämter Rheine, Ibbenbüren, Emsdetten, Greven und des Kreisjugendamtes vernetzt, einen gemeinsamen Flyer entwickelt und das neue Beratungsangebot in der Presse und auf den Internetseiten der Jugendämter veröffentlicht. Die Beratung wird zunehmend in Anspruch genommen und findet telefonisch oder auch nach Vereinbarung im persönlichen Gespräch statt. Die Dauer der Beratung richtet sich nach den Bedarfen im Einzelfall und kann schon vor der Antragstellung in Anspruch genommen werden.

Neben ihrer Aufgabe der Beratung unterstützen Verfahrenslotsen auch den Träger der örtlichen Jugendhilfe bei der Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe, die ab 2028 in der Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe zusammengeführt werden soll. In diesem Zusammenhang suchen Verfahrenslotsen Einrichtungen, öffentliche Stellen und andere Rehabilitationsträger im Kreis Steinfurt auf. Ziel ist die Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe, die Barrieren für junge Menschen abbaut und Teilhabe am Leben der Gesellschaft sicherstellt.



Gemeinsame Anlaufstelle in der Eingliederungshilfe

Um bereits weit vorher eine Vereinfachung für die Eltern, Kinder und Jugendlichen im Kreisjugendamtsbezirk zu realisieren, wurden die zuständigen Bereiche aus dem Ämtern Soziales und Pflege und Jugendamt räumlich zusammengeführt und bilden eine gemeinsame Anlaufstelle. Wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Anlaufstelle sind die räumliche Zusammenlegung der Fachkräfte, die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariates, die Entwicklung eines gemeinsamen Antragsformulars und die Zusammen-

führung der Arbeitsprozesse. Die Eingliederungshilfe wird dadurch niederschwellig und die Antragstellung vereinfacht. Darüber hinaus wird auch die Verfahrenslotsin in den weiteren Prozess eng eingebunden. Zielgruppe der gemeinsamen Anlaufstelle sind junge Menschen mit Behinderungen ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Erwachsene, die Leistungen zur Beförderung benötigen. Die gemeinsame Anlaufstelle hat zum 01.03.2024 ihre Arbeit aufgenommen.

Die Eingliederungshilfe wird niederschwelliger und die Antragsstellung vereinfacht.

Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendliche

Überhaupt ist Inklusion ein Thema, das an Bedeutung gewinnt und auch gewinnen muss. Die Bemühungen des Kreises Steinfurt um mehr Inklusion drücken sich unter anderem durch ein lokales Planungs- und Steuerungsgremium aus, in dem der Kreis eng mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zusammenarbeitet. Eine von vier eingesetzten Arbeitsgruppen ist die aus Vertretungen der Jugendämter im Kreis und freier Träger der Jugendhilfe zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendliche“, die die Teilhabe junger Menschen maßgeblich voranbringen möchte.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat für sich die gesammelten Themen in vier Bereiche gegliedert:

- Kita, Frühförderung und Autismus
- Bedarfe, Angebote und Kinderschutz
- Wohnen mit besonderem Bedarf
- Beteiligung und Freizeitangebote

Alle Untergruppen werden 2025 ihre Arbeit aufnehmen und die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Förderbedarfen weiter voranbringen.

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

	Stationäre Hilfen zur Erziehung	Ambulante Hilfen zur Erziehung
Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	Insgesamt 51,6 Stellen einschließlich Eingliederungshilfe	
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 21,0 Mio. € 2023: 21,0 Mio. € 2022: 16,1 Mio. €	2024: 6,1 Mio. € 2023: 5,4 Mio. € 2022: 4,7 Mio. €

VORMUNDSCHAFTEN/ PFLEGSCHAFTEN, BEISTANDSCHAFTEN UND BEURKUNDUNGEN

Vormundschaften/Pflegschaften

Gesetzliche Grundlage:
§§ 52a ff. SGB VIII, BGB

Wenn Eltern oder Elternteile aufgrund persönlicher oder familiärer Probleme die Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr selbst tragen können, bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger. Zuvor ordnet es das Ruhen der elterlichen Sorge an. Zum Vormund kann eine Privatperson, ein Berufsvormund, ein Verein oder das Jugendamt bestellt werden. Im Einzelfall können auch Verwandte oder Dritte als Vormund vorgeschlagen werden. Hier bitten die Amtsgerichte zuvor beim Jugendamt um Überprüfung, ob die vorgeschlagene Person als Vormund geeignet ist. Die ausgewählte Person erhält dann eine sogenannte Bestallungsurkunde, mit der sie sich nach außen hin als gesetzliche Vertretung des Mündels ausweisen kann. Sie hat dann das Recht und die Pflicht, für das Kind bzw. den Jugendlichen zu sorgen. Bei einer Pflegschaft werden den Eltern durch richterliche Anordnung nur einzelne Aufgabenbereiche der elterlichen Sorge entzogen. Das Jugendamt wird dann für den angeordneten Wirkungskreis zuständig.

Die Vormundschaftsreform und ihre Auswirkungen

Ziele der Vormundschaftsreform von 2023 waren und sind u.a. die deutlich stärkere Beteiligung der Mündel am Hilfeprozess und an Lebensentscheidungen. Mündel erhalten einklagbare Rechte, z.B. auf mehr persönlichen Kontakt zum Vormund. Die Sichtweise der Mündel muss explizit Teil der Jahresberichte sein, die vom Vormund an die Rechtspflege geschickt werden. Dieser Jahresbericht soll von der Rechtspflege anschließend mit dem Mündel besprochen werden.

Ausdrücklich möchte der Gesetzgeber die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Im besten Fall werden zukünftig alle Vormundschaften von einer ehrenamtlichen Person geführt. Den Amtsgerichten muss daher benannt werden, welche Bemühungen unternommen

wurden, um einen am besten geeigneten Vormund zu finden. Bis geklärt ist wer (im besten Fall ehrenamtlich) die Vormundschaft führen kann, besteht eine vorläufige Vormundschaft. Diese Vormundschaftsform soll in der Regel drei Monate andauern und kann auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Auch für UMAs werden Vormundschaften eingerichtet. Mit Stand vom 31.12.2024 bestehen 113 Vormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche.

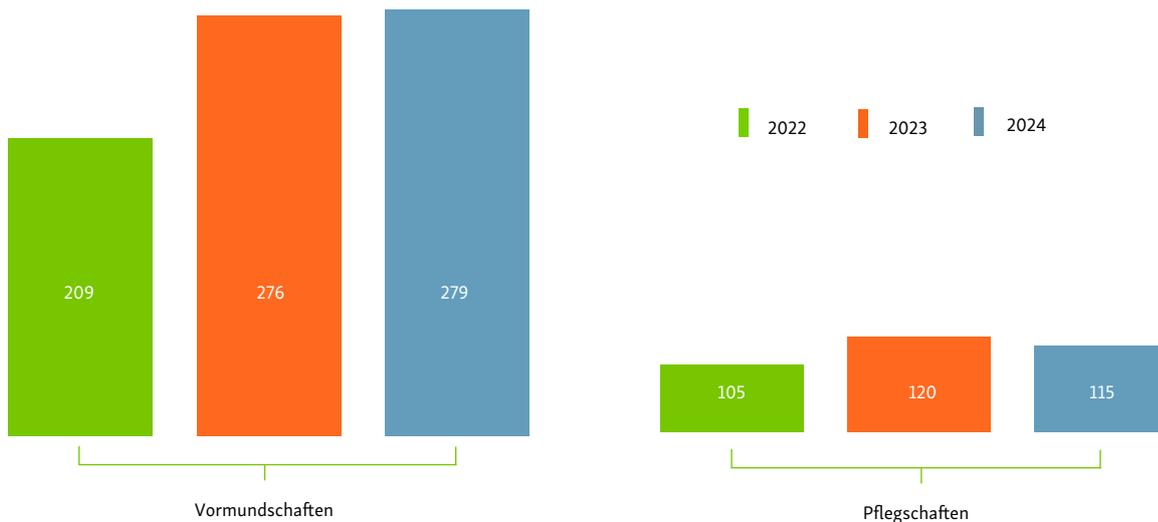
Ehrenamtliche Vormundschaften

Zwar genießt die ehrenamtliche Vormundschaft einen Vorrang gegenüber den weiteren Formen der Vormundschaften, in der Praxis ist es derzeit allerdings noch so, dass Mitarbeitende eines Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt zum Vormund werden. In 2024 wurden insgesamt 132 Vormundschaften bzw. Pflegschaften vom Vormundschaftsverein und 262 vom Kreisjugendamt Steinfurt geführt. Aber wie der Gesetzgeber setzt auch der Kreis Steinfurt auf ehrenamtliche Vormünderinnen und Vormünder. Dem Kreisjugendamt ist daher wichtig, geeignete Menschen zu gewinnen und adäquat zu begleiten. Zum 01.05.2024 wurde mit dem Kreis e.V. ein Vertrag zur Akquise ehrenamtlicher Vormünder und Vormünderinnen abgeschlossen. Im zweiten Halbjahr startete der erste Kurs zu deren Gewinnung. Die ersten

ehrenamtlichen Vormünderinnen und Vormünder werden voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zur Verfügung stehen. Andererseits werden Menschen, die sich auf diesem Gebiet bürgerschaftlich engagieren möchten, weiterhin gesucht und können sich gerne beim Kreis e.V. melden unter der Telefonnummer 02572 – 88260.

Neben der Akquise sollen die schon tätigen Personen fachlich begleitet werden. Dafür werden alle 80 sukzessive kontaktiert und ihnen ein individuelles Beratungsangebot gemacht. Bislang gab es viele positive Rückmeldungen. Die Ehrenamtlichen schätzen dieses Angebot und haben vereinzelte Anliegen platzieren können.

Im zweiten Halbjahr startete der erste Kurs zur Gewinnung ehrenamtlicher VormünderInnen

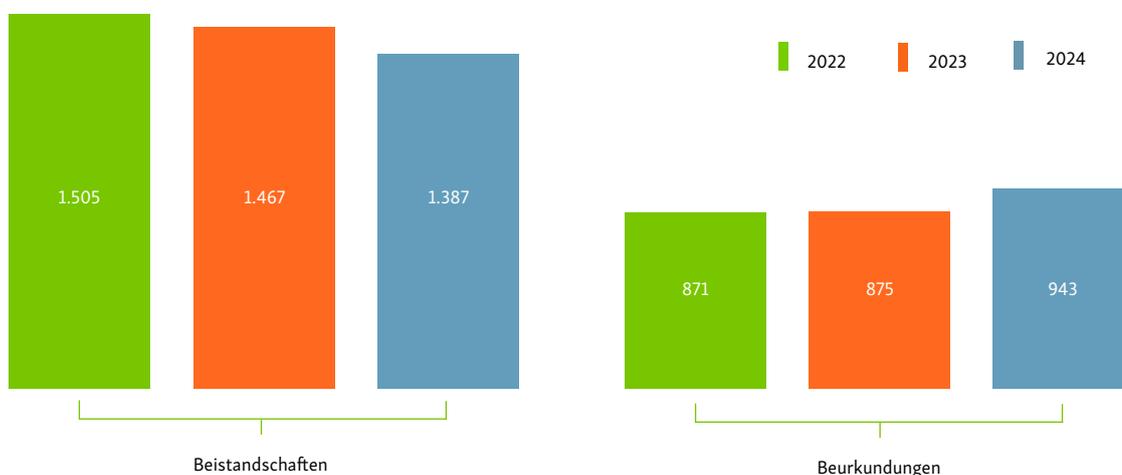


Entwicklung der Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften von 2022 bis 2024 (jeweils Stand zum Jahresende)

Beistandschaften / Beurkundungen

Eine Beistandschaft kann grundsätzlich jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann dies darüber hinaus auch der Elternteil beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die Aufgaben eines Beistandes beziehen sich auf die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Einkommensüberprüfungen des Unterhaltspflichtigen, Berechnung der Höhe des

Unterhalts und Schaffung eines Unterhaltstitels. Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen sowie die Erklärung der Eltern, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, können beim Beistand beurkundet werden. Seit einigen Jahren zeigt sich die Tendenz, dass diese Beratungs- und Unterstützungsangebote an Intensität und Komplexität zunehmen.



Entwicklung der Anzahl der Beistandschaften und Beurkundungen von 2022 – 2024

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	16 Stellen
Nettoaufwendungen:	Vereinnahmte Unterhaltszahlungen werden an die Sorgeberechtigten weitergeleitet.

ELTERNGELD

Wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes beruflich länger pausieren möchten, um sich dem Neugeborenen in der ersten Lebensphase zu widmen, können sie bei ihrem Arbeitgeber „Elternzeit“ beantragen. In dieser Zeit kann Elterngeld als eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion beantragt werden. Ersetzt wird ein Teil des durchschnittlichen Einkommens der Erwerbstätigkeit aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bzw. vor dem Mutterschutz. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300,- € und maximal in Höhe von 1.800,- € gewährt und kann grundsätzlich für die Dauer von zwölf Lebensmonaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zwei weitere Bezugsmonate möglich.

Gesetzliche Grundlage:
Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetz

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird im Kreisjugendamt Steinfurt für alle 24 Kommunen bearbeitet, somit auch für die Städte mit einem eigenen Jugendamt: Emsdetten, Greven, Rheine und Ibbenbüren.

Im Jahr 2024 sind 6.223 Erstanträge eingegangen, womit die Antragszahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist (2023: 6.124). Insgesamt wurden im letzten Jahr 6055 Bewilligungen von Elterngeld erteilt (3.971 Mütter und 2.084 Väter). Zum Vergleich; 2023 waren es 5.951 Bewilligungen (3.949 Mütter und 2.002 Väter).

In 70,98 % der Elterngeldanträge wurde innerhalb von vier Wochen der Elternbescheid erlassen. (2023: 48,35 %).

Das stellt nicht nur eine Steigerung von über 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar, sondern bedeutet, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit insgesamt deutlich gesunken ist, von gut 49 Tagen im Jahr 2023 auf knapp 28 Tage in 2024. Das Elterngeld wird somit in den meisten Fällen direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist gezahlt, sodass Eltern dadurch nicht in finanzielle Engpässe geraten.

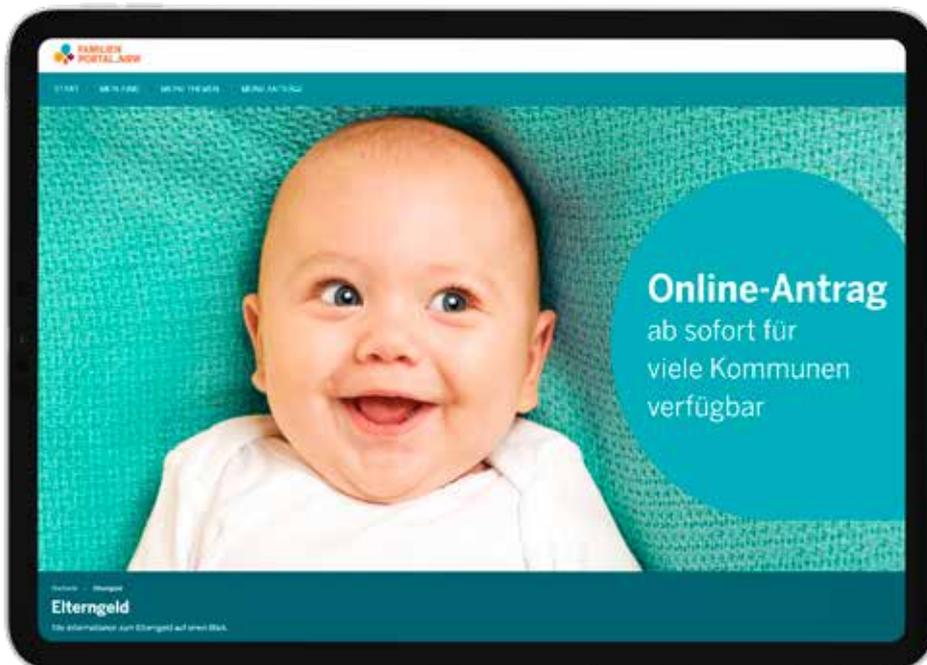
Zusätzlich wurden 3.086 Neuberechnungen im Jahr 2024 durchgeführt. Die Gründe für eine Neuberechnung sind beispielsweise die Änderung der Bezugsmonate, die Umwandlung von Basiselterngeld in Elterngeld Plus oder umgekehrt. Weitere Ursachen sind eine Veränderung des Einkommens im Elterngeldbezug oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Einer der häufigsten Gründe für eine Neuberechnung ist die endgültige Feststellung in den Fällen, in denen das Einkommen vor der Geburt oder das Einkommen nach der Geburt bei der Beantragung des Elterngeldes noch nicht endgültig feststeht.



Für die seit Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gibt es als Neuregelung zum Elterngeld die Option des Elterngeld Plus. Elterngeld Plus ermöglicht Eltern, die in Teilzeit arbeiten, das Elterngeld Plus doppelt so lange zu erhalten: Statt für einen Monat Elterngeld zu beanspruchen, können Eltern jeweils zwei Monate lang Elterngeld Plus in Höhe von höchstens der Hälfte des Elterngeldes beziehen. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei Elterngeld Plus-Monaten. Zudem kann es durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Mit den Neuregelungen können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit einfacher miteinander kombinieren und die Elternzeit flexibler an ihre Bedürfnisse anpassen. Dies ermöglicht einen früheren Wiedereinstieg in den Beruf und soll einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und

Beruf leisten. Die Neuregelungen rufen jedoch einen hohen Beratungsbedarf bei den antragsstellenden Eltern hervor und haben eine komplexe Antragsbearbeitung zur Folge, der auch weiterhin aufwändig ist.

Zusätzlich zu den Beratungen in der Elterngeldkasse gab es im Jahr 2024 auf Anfrage von Familienbildungsstätten oder Volkshochschulen insgesamt sechs Informationsveranstaltungen zum Thema Elterngeld und Elternzeit. Diese Veranstaltungen finden online statt. Über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/elterngeld können Mütter und Väter seit dem 18.09.2023 den Antrag auch digital an die Elterngeldstelle des Kreisjugendamtes Steinfurt senden. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Thema Elterngeld.



Das Online-Verfahren wird rasch bekannter und zunehmend in Anspruch genommen. In den ersten Monaten nach seiner Einführung im Herbst 2023 wurden bereits 112 Anträge online gestellt, im Jahr 2024 waren es insgesamt bereits 1.185 Online-Anträge und damit 19,04 % aller eingegangenen Anträge.

Über die BundID können weitere Verwaltungsleistungen digital beantragt werden. Eine Übersicht über die aktuell verfügbaren Online-Dienste gibt es im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/onlinedienste.

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan 31.12.2024	6,6 Stellen
Nettoaufwendungen:	Die Auszahlung des Eltern- und Betreuungsgeldes erfolgt direkt über die Bundeskasse Trier. Somit belastet sie den Etat des Jugendamtes nicht. Um die Leistungen im Rahmen des Elterngeldes zu erbringen, sind im Stellenplan 6,6 Stellen vorgesehen. Für die entstehenden Personal- und Sachkosten zahlt das Land NRW einen Belastungsausgleich, der aktuell auskömmlich ist.

UNTERHALTSVORSCHUSS-LEISTUNGEN

Unter Unterhaltsvorschussleistungen wird die Sicherung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen alleinstehender Mütter und Väter gefasst. Sofern der unterhaltspflichtige familienferne Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Unterhalt zahlt, hat der alleinerziehende Elternteil Anrecht auf den Erhalt dieser staatlichen Sozialleistung.

Gesetzliche Grundlage:
Unterhaltsvorschussgesetz

Seit Juli 2017 werden Unterhaltsvorschussleistungen bis zum Beginn des 18. Lebensjahres (U18) gewährt. Eine Begrenzung der Bezugsdauer besteht nicht. Grundlage der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages ist das sogenannte sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung des aktuellen Kindergeldbetrages des ersten Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistungen errechnen sich daraus wie folgt:

Altersgruppe	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
0 bis unter 6 Jahre	177 €	187 €	230 €
6 bis unter 12 Jahre	236 €	252 €	301 €
12 bis unter 18 Jahre	314 €	338 €	395 €

Entwicklung der Höhe des Unterhaltsvorschusses seit 2022

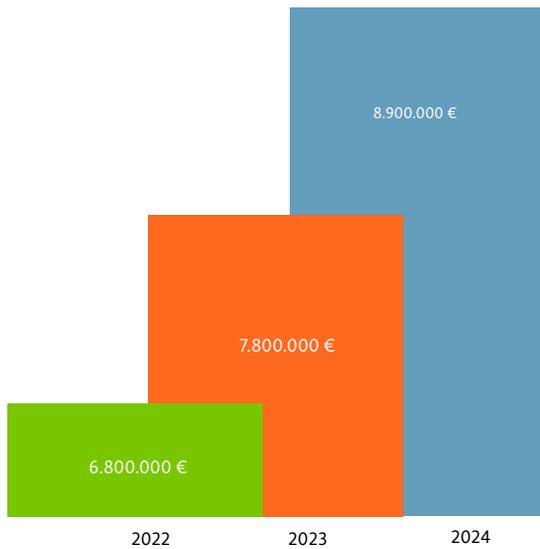
Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Steinfurt 2.267 Kinder und Jugendliche von alleinstehenden Elternteilen laufende Unterhaltsvorschussleistungen und damit in etwa so viele wie im Jahr zuvor (2.271). Für insgesamt 777 Kinder und Jugendliche wurden von den alleinstehenden Elternteilen Unterhaltsvorschuss neu beantragt (2023: 769).

Insgesamt wurden 2024 rund 8,9 Millionen Euro Unterhaltsvorschuss gezahlt und damit deutlich mehr als im Vorjahr (7,8 Millionen Euro). Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen durch realisierte Unterhaltsforderungen in Höhe von rund 1.36 Millionen Euro (Vorjahre 1,52 bzw. 1,59 Mio. Euro) gegenüber. Die genannten Einzahlungen beziehen sich nur auf realisierte Unterhaltsforderungen, die der Kreis Steinfurt vereinnahmt hat. Unterhaltsforderungen, die ab 01.07.2019 durch das Land realisiert

wurden, sind hierin nicht enthalten. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.07.2019 ist eine Auswertung zu den Rückholquoten nicht mehr möglich.

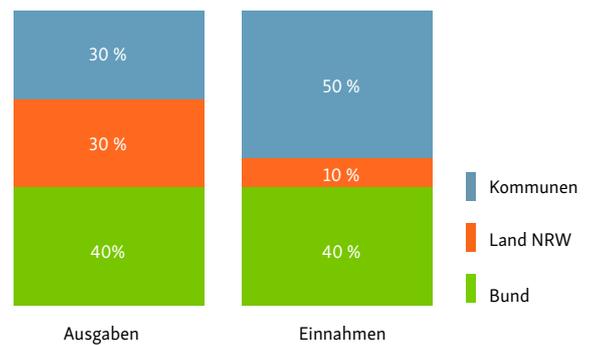
Seit November 2023 können alleinerziehende Mütter oder Väter den Antrag über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/ unterhaltsvorschuss auch digital an die zuständige Unterhaltsvorschusskasse im Kreis Steinfurt senden. Wichtig ist, dass der Antrag dann erst mit Eingang der Unterschriftenseite bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse als "gestellt" gilt. Auch hier ist das BundID-Konto Voraussetzung.





Entwicklung der Unterhaltsvorschusszahlungen von 2022 bis 2024

Die Netto-Unterhaltsvorschusszahlungen (Unterhaltsvorschusszahlungen abzgl. realisierte Unterhaltseinnahmen) werden durch Zuschüsse des Bundes, des Landes NRW und der Kommunen finanziert. Die Anteile des Bundes, Landes und der Kommunen teilt sich wie folgt auf:



Finanzierungsanteile der Netto-Unterhaltsvorschusszahlungen ab dem 01.07.2017

Personeller und finanzieller Ressourceneinsatz

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	7,7 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2024: 2,3 Mio. € 2023: 1,37 Mio. € 2022: 1,32 Mio. €

AUSBLICK AUF 2025

Auch in 2025 werden bereits begonnene Projekte und Prozesse in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes Steinfurt fortgeführt. Besondere Aufmerksamkeit werden neben den bereits angesprochenen Vorhaben im bevorstehenden Jahr folgende Projekte und Angebote erhalten:

Ausarbeitung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes für 2026 – 2030

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, auch Kinder- und Jugendförderungsgesetz, verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in §15 Abs.4 zur Aufstellung eines auf kommunaler Ebene legislaturbegleitenden Förderplanes. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz bezieht sich auf die in den §§11 – 13 sowie §14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder und benennt besondere Anliegen, Zielgruppen und Schwerpunkte.

Dabei orientiert sich der Kinder- und Jugendförderplan an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei besonderen Maßnahmen ggf. bis zum 27. Lebensjahr.

Er soll so gestaltet sein, dass er neue Entwicklungen und Trends berücksichtigt und zu einer qualitativen Entwicklung auf fachlicher Ebene beiträgt. Der Kreis Steinfurt fördert Strukturen, Aktivitäten, Maßnahmen, Anschaffungen und Fortbildungen derzeit jährlich mit rund 1,8 Mio. Euro.

Im Rahmen der Fortschreibung und Weiterentwicklung setzt er ein umfangreiches Beteiligungsverfahren für alle Akteure der Jugendarbeit in Gang. Zentrales Element sind drei „Förderplan-Werkstätten“ in Steinfurt, Saerbeck und Mettingen im Februar und März 2025. Die Ergebnisse der Werkstätten fließen in die weiteren jugendpolitischen Diskussions- und Abstimmungsprozesse ein. Der Entwurf des Förderplanes wird dann im Herbst der Politik zum Beschluss vorgelegt.

Teilnahme am NZFH-Projekt: „Mobile Frühe Hilfen“

Ziel des Projektes ist es, Kommunen in ländlichen Regionen dabei zu unterstützen, durch mobile Maßnahmen den Bekanntheitsgrad der Frühen Hilfen zu fördern. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen unterstützt dabei in Form von Workshops und individuellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die teilnehmenden Kommunen. Nach erfolgreicher Bewerbung wird das Kreisjugendamt in 2025 an dem Projekt teilnehmen.

Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“

Am 19.03.2025 findet in Emsdetten der Nachholtermin des Fachtages „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“ statt. Die Steuerungsgruppe hat die Themenschwerpunkte „Sichtbarkeit der Frühen Hilfen im Kreis Steinfurt“ und „Weiterentwicklung der Frühen Hilfen im ländlichen Raum“ festgelegt. Es wird einen „Markt der Frühen Hilfen“, einen Fachvortrag durch die Referentin, Elisabeth Schmutz, ein Interview mit einer Familie, die eine Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in Anspruch genommen hat sowie Raum zum Austausch und zur Vernetzung geben.



KOMPASS: Halten-Orientieren-Leben

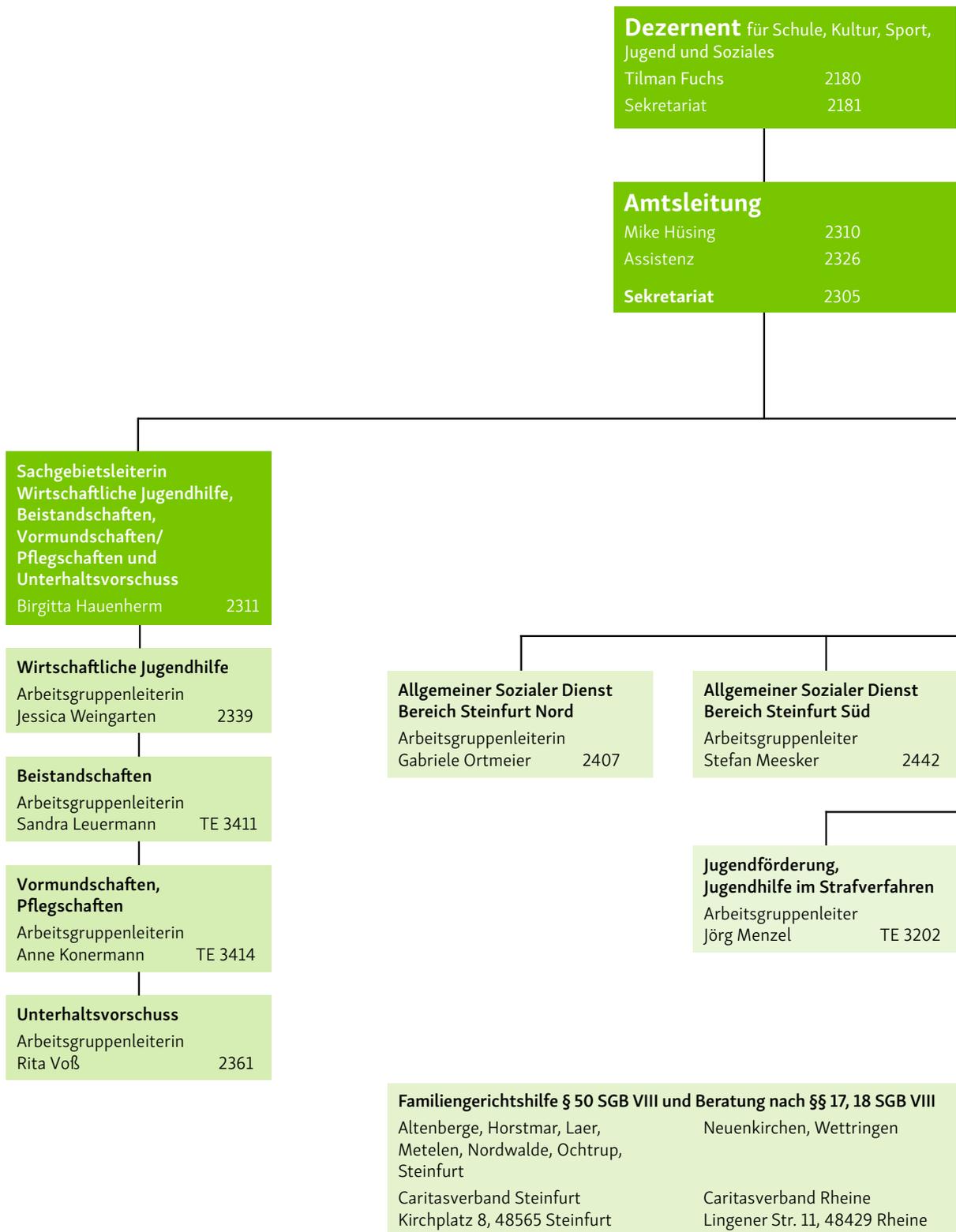
Bei KOMPASS handelt es sich um psychologische Beratung für Familien mit zu früh geborenen, schwer und chronisch kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen.

Eine kindliche Gesundheitsstörung ist ein Risiko für die Familie, die Elternschaft, die Partnerschaft. Sie beeinflusst das Leben der gesamten Familie in nachhaltiger Weise. Der Schicksalsschlag kommt einer biografischen Zäsur gleich. Es bewirkt eine Aufteilung des Lebens in die Zeit davor und die Zeit danach. Die daraus resultierenden Veränderungen betreffen alle Bereiche des Lebens: Alltag, Familie und Partnerschaft, Beruf, soziale Kontakte, Freizeit und die eigene Biografie. Eine Fülle an Herausforderungen und Aufgaben sind zu bewältigen.

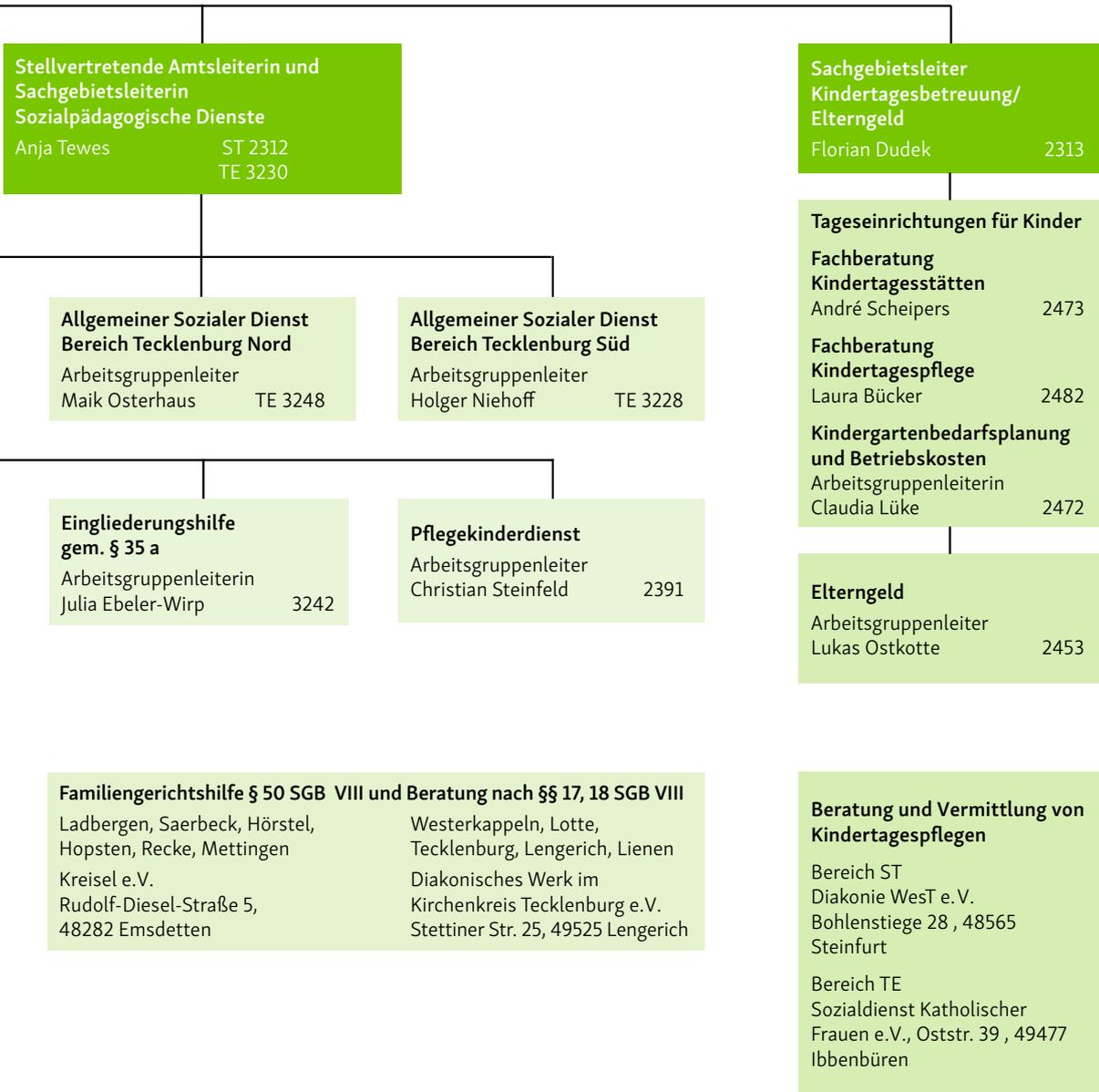
Bereits seit 2014 bietet der Bunte Kreis Münsterland e.V. mit dem Programm „KOMPASS“ ein stärkendes Angebot für Familien an, dessen Qualität, Relevanz und Effektivität 2023 in einem seitens des Landes NRW beauftragten Bericht des Univation – Instituts für Evaluation bescheinigt wurde. Die Politik hat Ende 2024 die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, mit dem Träger eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Leistungsentgeltvereinbarung abzuschließen.

Das Angebot wird eingebunden in den Rahmen der kommunalen Präventionskette Steinfurt und ergänzt die Angebote der „Frühen Hilfen“.

Organigramm des Kreisjugendamtes Steinfurt



Frühe Hilfen Katharina Hoffmann 2421	Qualitätsentwicklung Marion Bomers 2327 Lena Lampe 2375
Netzwerkkoordination Kinderschutz Svenja Stermann 2371	Haushaltsplanung, Vertragsverhandlungen Sandra Waterkamp 2354
Kommunale Präventionskette Lisa Kopp-Hense 2393	Finanzcontrolling Anna Vahlhaus 2347 Thekla Freischem 2377
Verfahrenslotsin Silvia Weddeling 2356	Prosoz Anwendungsbetreuung Marie Schindler 2329
Jugendhilfeplanung Wolfgang Janssen 3203	



Herausgeber:

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

Sekretariat Jugendamt
Tel.: 02551 69 2305
E-Mail: jugendamt@kreis-steinfurt.de

Redaktion:
Wolfgang Janssen
Satz, Layout:
Dorothea Böing | Büro des Landrates

Stand: März 2025